BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Nachrichten

Aktuelles aus den Vereinen

Kultur

Schulnachrichten

Freizeit

Kirchliche Nachrichten

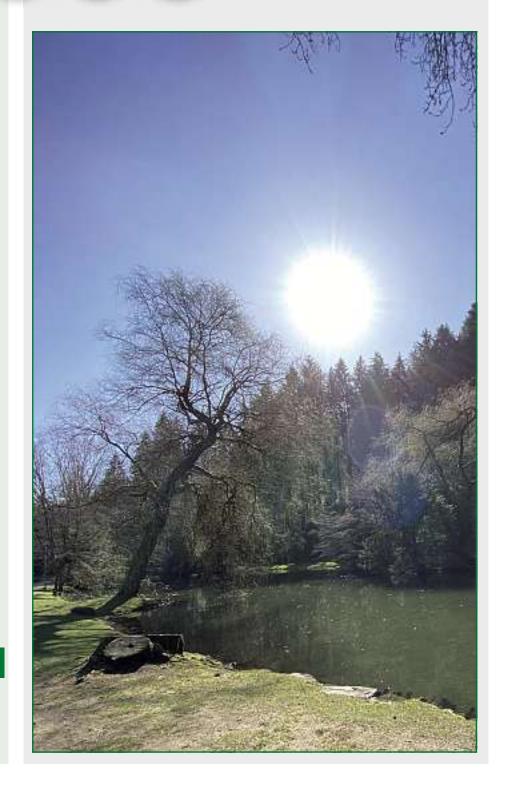
Soziale Dienste

Tourist-Informationen

Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 05. März 2021

Nr. 9





NOTRUFE

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	
Feuerwehr	
Polizei	110
Krankentransport	0781 19222
Polizeirevier Haslach	975920
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720
Gift-Notruf	
Telefonseelsorge	
(Kostenfrei)	
Strom- und Wasserversorgung Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)	2621
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen	



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN

Mo., Di., Do.: ab 19 Uhr – Mi., Fr.: ab 13 Uhr – Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 24 Stunden – unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117 **Augenärztliche Notrufnummer:** Tel.: 01806 078100

Zahnärztliche Notrufnummer: 0180322255511

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

Freitag, 05.03.2021: Stadt-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 22 91, Hauptstr. 26, 77716 Haslach im Kinzigtal

Samstag, 06.03.2021: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

Sonntag, 07.03.2021: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

Montag, 08.03.2021: Apotheke Iff Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

Dienstag, 09.03.2021: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/Baden

Mittwoch, 10.03.2021: Burg-Apotheke Hausach

Tel.: 07831 - 67 36, Hauptstr. 32, 77756 Hausach

Donnerstag, 11.03.2021: Kloster-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 88 89, Klosterstr. 2, 77716 Haslach im Kinzigtal

Freitag, 12.03.2021: Apotheke am Kurgarten Zell

Tel.: 07835 - 32 33, Hauptstr. 169, 77736 Zell am Harmersbach

Samstag, 13.03.2021: Schloss-Apotheke Wolfach

Tel.: 07834 - 62 42, Hauptstr. 10, 77709 Wolfach

RESSUM

AMTSBLATT DER STADT HASLACH UND DER GEMEINDEN FISCHERBACH, HOFSTETTEN, MÜHLENBACH UND STEINACH.

Herausgeber sind die Bürgermeisterämter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt Bezugspreis Jahresabo in Steinach und Welschensteinach: 18,00 €

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr.

Verlag, Druck, gewerbliche Anzeigen und gewerbliche

Beilagen sowie private Anzeigen: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH · Marlener Str. 9 · 77656 Offenburg · Telefon 0781/504-14 55 · Fax 0781/504-1469 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de · www.anb-reiff.de



Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

 Montag – Freitag
 8.00 - 12.00 Uhr

 Dienstag
 14.00 – 16.00 Uhr

 Donnerstag
 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarungen

Internet: http://www.haslach.de Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Notar Dr. Thomas Vogt, Am Marktplatz 6, 77716 Haslach Tel. 992980, Fax: 9929899, E-Mail: zentrale@notar-vogt.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 - 16.30 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Polizeirevier Haslach Schwarzwaldstr.16

Tel. 975920 Rund um die Uhr persönlich und

Fax 9759229 telefonisch erreichbar.

Postagentur HaslachMontag bis Freitag14.30 - 17.30 UhrNeue Eisenbahnstraβe 1Samstag10.00 - 13.00 Uhr

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr

Fischerbach

 Gemeindeverwaltung
 Montag bis Donnerstag
 8.00 - 12.00 Uhr

 Hauptstr. 38
 Donnerstag
 14.00 - 18.00 Uhr

 Tel. 91900
 Freitag
 8.00 - 13.00 Uhr

 Fax 919020
 Termine gerne auch außerhalb der Öffnungs

zeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: http://www.fischerbach.de Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038 Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0177 3394746 Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618, Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

 Gemeinde Hofstetten
 Montag-Donnerstag
 8.00 - 12.00 Uhr

 Hauptstr. 5
 Dienstag und Donnerstag
 14.00 - 18.00 Uhr

 Tel. 07832 91290
 Freitag
 8.00 - 12.30 Uhr

 Fax 07832 912920
 Freitag
 8.00 - 12.30 Uhr

Internet: http://www.Hofstetten.com • E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Mühlenbach

Gemeindeverwaltung
Hauptstr. 24
Dienstag
14.00 - 17.00 Uhr
Tel. 07832 91180
Donnerstag
14.00 - 18.00 Uhr
Tex 07832 911820
Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Vereinbarung gerne möglich.

Internet: http://www.muehlenbach.de • E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Steinach

 Gemeindeverwaltung
 Montag - Donnerstag
 8.30 - 12.00 Uhr

 Kirchstraße 4
 Montag, Dienstag
 14.00 - 16.00 Uhr

 Tel. 07832 91980
 Donnerstag
 14.00 - 18.00 Uhr

 Fax 07832 919820
 Freitag
 8.30 - 13.00 Uhr

Internet: http://www.steinach.de • E-Mail: info@steinach.de

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648 Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Günter Schmidt, Tel. 1842, Fax 994127, Handy 01622535777

Postagentur Mo: 09.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr
Hauptstraße 17 Di: 09.00 – 12.30 Uhr, Mi: 09.00 – 12.30 Uhr
Tel. 2535 Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 09.00 – 12.30 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr



Der Redaktionsschluss für das Bürgerblatt ist jeweils **Dienstag, 16.00 Uhr**

Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten? Oder bekommen Sie es unregelmäßig?

Kontaktieren Sie uns mit Name und Anschrift unter: 0781/504-5566 • anb.zustellung@reiff.de



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



Stadtnachrichten

amtlich und aktuell

Bernhard Hansmann im 34. Dienstjahr in den Ruhestand verabschiedet

Der gebürtige Schnellinger Bernhard Hansmann (Bildmitte) gehört zu den erfahrensten Mitarbeitern der Haslacher Stadtwerke. Er wurde von Bürgermeister Philipp Saar (links), den Werkleitern Benjamin Roth (zweiter von links) und Ralf Rösch (zweiter von rechts) sowie Boris Schmid (rechts) dieser Tage in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet, den er Anfang März antreten wird.

Nach seiner Zeit als Geselle bei der Firma Hans Breithaupt in Haslach wurde der gelernte Elektriker von 1980 bis 1987 Betriebselektriker bei den Hukla-Werken am Standort Gengenbach, 1988 wechselte er zu den Stadtwerken Haslach, damals noch unter Werksleiter Johann Weber und war dann 33 ½ Jahre ununterbrochen dort tätig. Zu den Kernaufgaben des im Kunden- und Kollegenkreis sehr beliebten Bernhard Hansmann zählten die komplette elektronische und elektrische Betreuung der Heizungsanlagen, der Wasserkraftanlagen und der drei BHKWs der Kommune in der Eichensporthalle, den Stadtwerken und in der Stadthalle. Den Kunden ist er vor allen Dingen als "Mister Zähler" bekannt. Er hat das Zählerwesen in Haslach maßgeblich mitgeprägt und wohl fast jeden Haushalt und jeden Gewerbebetrieb in seiner langen Dienstzeit betreten: aufaddiert hat Hansmann über 10.000 Zähler auf den neuesten Stand gebracht, gewechselt und gewartet. Hinzu kamen Neuanlagen und komplexe Anlagen wie die Lastgangzähler der Industrieanlagen. Seit 1990 betreute er das Zählerwesen und hat in dieser Zeit mehrere Systemwechsel der Messtechnik gemeistert.

Bürgermeister Philipp Saar bescheinigte ihm in seiner ausführlichen Laudatio bei der Übergabe eines Abschiedsgeschenkes hundertprozentige Verlässlichkeit, er sei ein wichtiger Mitarbeiter, der sich vor allen Dingen auch durch seine Teamfähigkeit auszeichnete. Bernhard Hansmann bedankte sich nicht nur für die guten Worte sondern vor allen Dingen auch für das jahrzehntelange gute Miteinander. Er habe nette Kollegen und in Sebastian Roth nun auch einen hervorragenden Nachfolger.

Für seine Rentnerzeit macht er sich keine Sorgen, denn in und um das eigene Haus gebe es immer etwas zu tun und der Familienmensch hat auch dank zahlreicher Geschwister, Neffen und Nichten voraussichtlich genügend Abwechslung, die ihm den "Un-Ruhestand" mitgestalten helfen werden. Bernhard Hansmann tritt im März in seinen wohlverdienten Ruhestand.



Änderung des Bebauungsplanes "Schleifmatt" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 02.03.2021 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Schleifmatt (5. Änderung) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 468/7 und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

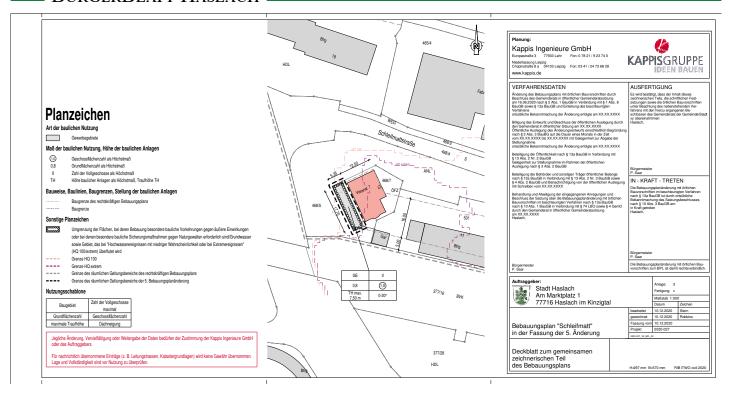
Plan siehe Seite 4

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen (Deckblatt zum zeichnerischen Teil (Stand 10.12.2020), Begründung zur Bebauungsplanänderung (Stand 03.02.2021), Bauvorschriften (Stand 03.02.2021), Satzung (Stand 03.02.2021), Eingriffs-Ausgleichsbewertung (Stand 07.10.2020), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 06.10.2020)) können in der Zeit vom

15.03. bis einschließlich 15.04.2021



(Auslegungsfrist) im Stadtbauamt Haslach (Am Marktplatz 1, 1. OG) während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bei der Stadtverwaltung 77716 Haslach im Kinzigtal, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlass zur Bebauungsplanänderung

Im November 2003 beantragte der Türkisch Islamische Verein Haslach den Neubau einer Moschee in der Schleifmattstraße. Dem vorausgegangen war eine öffentliche Vorstellung des geplanten Bauvorhabens und Diskussion mit der interessierten Bevölkerung im katholischen Pfarrheim. Der Haslacher Stadtrat sprach sich mit Beschluss vom 07.10.2003 dahingehend aus, den Neubau der Moschee an der Schleifmattstraße durch die

Bereitstellung der notwendigen Grundstücksfläche und durch die Schaffung der notwendigen baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Änderung des gültigen Bebauungsplanes) zu unterstützen.

Der Türkisch Islamische Verein Haslach beabsichtigt nun im Erdgeschoss die Erweiterung des "Lokals" für die Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Der Anbau soll u.a. als weitere Begegnungsstätte und auch als Raum für Betreuungsangebote (z.B. Hausaufgabenhilfe) Verwenduna finden. lm darüber befindlichen Geschoss sind ein Zimmer, eine überdachte Loggia sowie ein Aufenthaltsraum angedacht. Der angefragte Anbau misst eine Grundfläche von ca. 6 x 16.5 m.

Inhalt der Planänderung

Damit der Anbau bauplanungsrechtlich genehmigt werden kann, muss der gültige Bebauungsplan im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche (ca. 95 m²) geändert werden. Hierzu muss das Baufenster in der Tiefe um 5,35 m erweitert werden. Im Übrigen gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schleifmatt", in der Fassung der 3. Änderung (30.01.2004), unverändert weiter.

Eingriffs-Ausgleichsbewertung

Für die Planfläche wurde durch das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Alfred Winski, 79331 Teningen, eine Eingriffs-Ausgleichs-bewertung vorgenommen. Als Ausgangslage für die Schutzgutbetrachtung ist nicht der momentan vorhandene Bestand, sondern die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Flächennutzungen zugrunde zu legen. Die von der Bebauungsplanänderung tangierte Fläche ist bis dato als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Bewertung der Schutzgüter Mensch

Da das Planungsgebiet durch die bereits bestehende Bebauung vorbelastet ist, sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Während der Bauphase kann es vorübergehend verstärkt zu Schadstoffemissionen (z.B. Staub) kommen, die sich jedoch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen werden.

<u>Pflanzen</u>

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde die Fläche als bepflanzte Grünfläche dargestellt. Es wird für die Fläche eine mittlere Bewertungsstufe von 12 Ökopunkten pro m² angenommen. Die Fläche wird auf 95 m² überplant. Als Ersatz sind Ersatzpflanzungen (3 Bäume) vorzunehmen.

Rogen

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften; Schutzgutübergreifender Ausgleich: Ausgleich durch Ersatzpflanzungen (3 Bäume).

Wasser

Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Erweiterung der Wohnbaufläche erhöht sich der Versiegelungsgrad und somit eine weitere Erhöhung des Oberflächenabflusses und der oben genannten Funktionen. Betroffen ist jedoch nur eine Fläche von ca. 95 m², wodurch die Auswirkungen nicht erheblich sind. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.

Klima / Luft

Das Gebiet ist durch bestehende Bebauung vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist durch bestehende Bebauung vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung und sehr geringen Ausdehnung ergeben sich durch die Erweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ausgleich durch Ersatzpflanzungen (3 Bäume).

Kultur und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist der tatsächlich ausgebildete Bestand zugrunde zu legen. Die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Ge-

bäudeerweiterung beträgt ca. 95 m². Ein Teil dieser Fläche ist bereits versiegelt und wird als Terrasse genutzt. Der restliche Bereich ist aktuell als Zierrasen ausgebildet.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte durch das Büro für Landschaftsplanung Dipl. Forstw. H.-J. Zurmöhle (2020). Der artenschutzfachliche Betroffenheitsgrad wird als sehr gering bewertet. Für die in der Begutachtung dargestellten Arten(gruppen) sind negative Vorhabenwirkungen (Beeinträchtigungen) nicht zu erwarten bzw. sind diese nicht entscheidungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel sind artenschutzfachliche Konflikte unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht zu erkennen:

- Das Baufeld wird so eingerichtet, dass ein Mindestabstand zu den Gehölzriegeln an der Bahnlinie und entlang der B 33 von 3 m eingehalten wird (Maßnahme zur Vermeidung-Minimierung).
- Sollten die 3 Linden nicht erhalten werden können (z.B. Rückschnitt im Kronenbereich), werden diese als potenzielle Nistgelegenheit für Vögel ausfallen. Eine Ersatzpflanzung ggf. auch als Vogelnährgehölz ist erforderlich. Eine zeitlich vorgezogene Ersatzpflanzung wird empfohlen, ist jedoch nach Einschätzung des Verfassers mit folgender Begründung auch noch nach Baufertigstellung möglich. In der angrenzenden Umgebung östlich und südlich (Schwimmbad, Friedhof) des Projektes sind Gehölze (Bäume, Sträucher) in großem Umfang vorhanden auf die Brutvögel vorübergehend ausweichen können.

Ökologischer Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

 Das Baufeld ist so zu errichten, dass ein Mindestabstand zu den Gehölzriegeln an der Bahnlinie und entlang der B 33 von 3 m eingehalten wird.

Ökologischer Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

 Als Ausgleich sind auf Flst. Nr. 468/5 drei Linden (Mindeststammumfang 14cm) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist durch den Antragsteller dieser Bebauungsplanänderung vorzunehmen.

Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ 100/extrem)

Das Plangebiet ist als Gebiet, das bei "Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen" (HQ 100/extrem) überflutet werden kann, ausgewiesen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist zwingend erforderlich. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Eine diesbezügliche Festsetzung wurde neu in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Grundwasser

Der Grundwasserschutz wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Die daraus resultierenden Erfordernisse für die Bebauung wurden als konkrete Festsetzungen in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Die Höhenlage des Kellerfußbodens muss so gewählt werden, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. Für unvermeidliche bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstands sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche sind wasserdicht und auftriebsicher als sog. wasserdichte Wanne (wei-Be Wanne) auszuführen. Eine dauerhafte Haltung des Grundwassers ist unzulässig. Gleiches gilt für Drainagen. Eine diesbezügliche Festsetzung wurde neu in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Kosten der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Hinblick auf die Erweiterung des Moscheegebäudes. Die Kosten für die städtebaulichen Leistungen sind vom Türkisch Islamischen Verein Haslach zu tragen. Ebenfalls trägt der Türkisch Islamische Verein die Kosten für die vorzunehmende Ersatzpflanzung auf Flst. Nr. 468/5.

Haslach, den 05.03.2021

für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach:

Stadt Haslach

gez. Philipp Saar Bürgermeister

Radweg Haslach - Mühlenbach – Behinderungen und Sperrungen wegen Bauarbeiten bis Ende Mai

Der Radweg nach Mühlenbach entlang der B294 erhält eine Radwegbeleuchtung. Hierzu sind umfangreiche Bauarbeiten nötig, die voraussichtlich bis Ende Mai gehen werden.

Freitag, 05. März 2021 5

Die Arbeiten haben bereits begonnen. In den ersten 2 – 3 Wochen, je nach Baufortschritt, ist die Radwegverbindung zwischen "Waldsee-Parkplatz" und "Abzweig Waldseeterrasse" (also parallel zur B294) gesperrt.

Die anschließenden Arbeiten zwischen Abzweig Waldseeterrasse und Mühlenbach-Dorf werden anderweitig geregelt: es kann zu Einengungen des Radwegs kommen, evtl. auch zu kleineren Umleitungen.

Vermieden werden soll, dass die Radfahrer auf der B294 fahren müssen.

Stadtverwaltung Haslach

Landtagswahl am 14.03.2021

Hygieneregeln für die Stimmabgabe im Wahllokal

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

am Wahlsonntag gelten in den Wahllokalen folgende Hygieneregeln:

- Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt auch für Wartebereiche außerhalb des Wahllokals, sofern der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- An den Eingängen zum Wahllokal besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion.
- Jede*r Wähler*in erhält zur Kennzeichnung des Stimmzettels einen Kugelschreiber, sofern kein eigener Stift mitgebracht wird.
- Es werden getrennte Ein- und Ausgänge eingerichtet (außer im Wahllokal Schnellingen)
- Zum Wahllokal erhalten nur so viele Personen Zutritt, wie freie Wahlkabinen vorhanden sind. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen.

Wahlbezirk Bollenbach wird befragt!

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler von Bollenbach,

am Wahlsonntag wird die Forschungsgruppe Wahlen im Auftrag für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) Hochrechnungen und Analysen zur Landtagswahl durchführen. Der Wahlbezirk Bollenbach wurde stichprobenartig für eine Befragung ausgewählt. Die Landeswahlleitung hat dem Vorhaben zugestimmt und keine Einwendungen erhoben. Sie werden daher am Ausgang des Wahllokals von Mitarbeitern der Forschungsgruppe Wahlen zu Ihrer Stimmabgabe befragt. Die Befragung erfolgt anonym und auf freiwilliger Basis.

Wir bitten um Beachtung! Stadt Haslach Wahlamt

Landtagswahl am 14. März 2021 Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig. Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage

www.haslach.de im Bereich Rathaus & Service

an.

Beim Aufruf des Links zur Landtagswahlerhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post oder durch unseren Amtsbote zugestellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an blank@haslach.deeinen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 07832/706-141, blank@haslach.de, FAX: 07832/706-149 oder Tel.: 07832/706-143, j.schwendemann@haslach.de.

Stadt Haslach Wahlamt

Altpapier

Die Freiwillige Feuerwehr Haslach führt am **Samstag, den 06. März 2021** im Stadtgebiet Haslach sowie in den Stadtteilen Bollenbach und Schnellingen wieder eine Altpapiersammlung durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, gesammeltes Altpapier gebündelt und verschnürt auf dem Gehweg oder am Straßenrand, zur Abholung, bereitzuhalten. Bitte das Altpapier nicht schon tags zuvor herauslegen, weil es sonst durch Unbefugte abtransportiert werden könnte. Auf Wunsch werden größere Mengen Altpapier oder Kartonagen direkt ab Lagerort abgeholt.

Die Feuerwehr bedankt sich im Voraus für Ihre Bemühungen.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt: Herr Philipp Vollmer Telefon: 07832/994 236

Jede Woche aktuell

Informationen aus Vereinen, Kirchen. Handel und Gewerbe.



STADT HASLACH

Die Stadt Haslach im Kinzigtal mit ihrer denkmalgeschützten historischen Altstadt ist eine charmante, moderne Kleinstadt (ca. 7.000 Einwohner) im Herzen des Schwarzwalds und bietet eine hohe Lebens- und Erlebnisqualität mit zahlreichen Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten. Sie ist Sitz und erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach (insgesamt rund 16.000 Einwohner). In diesem Zusammenhang nimmt die Stadt Haslach für die Verwaltungsgemeinschaft unter anderem die Aufgaben der "Unteren Baurechtsbehörde" wahr.

Wir suchen zur Unterstützung unseres Stadtbauamtes mit dem Schwerpunkt "Baurecht" zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Technischen Mitarbeiter (m/w/d)

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Rohbau- und Schlussabnahmen sowie Baukontrollen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde
- Technische Bearbeitung einfacher baurechtlicher Verfahren
- Beratung von Bürgern, Planern und Umlandkommunen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Brandverhütungsschauen
- Bedarfsweise Unterstützung im Bereich Hoch- und Tiefbau

Die endgültige Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

Sie sind:

- Staatlich geprüfter Hochbautechniker,
- Meister aus dem Bauhauptgewerbe
- oder haben eine vergleichbare Qualifikation.

Sie bringen mit:

- Teamfähigkeit, Serviceorientierung und Bürgerfreundlichkeit
- Kommunikations- und Durchsetzungsfähigkeit
- Bautechnisches Fachwissen
- Kenntnisse in baurechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen
- Fahrerlaubnis Klasse B oder 3

Es erwartet Sie eine unbefristete Vollzeitstelle an einem modernen Arbeitsplatz in einem motivierten Team. Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9b, sowie die üblichen tariflichen Leistungen, z.B. eine betriebliche Altersvorsorge.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **04. April 2021** an die Stadt Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach oder gerne auch per Mail an bewerbung@haslach.de.

Nähere Auskünfte zur Tätigkeit erhalten Sie gerne von Herrn Stadtbaumeister Clemens Hupfer, unter der Telefonnummer 07832 706-131 und zum Arbeitsverhältnis von Herrn Hauptamtsleiter Adrian Ritter unter der 07832 706-112.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Bewerbung die für die Bewerberauswahl erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es steht Ihnen frei, im Rahmen Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle vorliegende Schwerbehinderung oder Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX hinzuweisen, wenn diese Eigenschaft im Bewerbungsverfahren besondere Berücksichtigung finden soll. Genauere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.haslach.de/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.haslach.de

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und "Speis und Trank" beziehen.

HANDELS- UND GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.

ABHOL- UND LIEFERDIENSTE

APOTHEKE



Kloster Apotheke/Stadt Apotheke Telefon 07832/8889 **GEÖFFNET***

• Lieferung in Haslach und umliegende Gemeinden

- Bestellungen bis 16:00 Uhr werden am gleichen Tag geliefert (vorbehaltlich Verfügbarkeit)
- Erreichbar zu den Öffnungszeiten
- Linda Apotheken App für Bestellungen

Kinzigtal-Apotheke Telefon 07832/3429



- tägliche Lieferung
- Bestellung muss bis 16:00 Uhr (besser früher) aufgegeben werden, Lieferung am gleichen Tag
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten

BÜCHER

Der Buchladen

Telefon 07832/4349

- Täglich von 09:00 12:00 Uhr (Bestellung und Abholservice)
- Mail jederzeit: der-buchladen-haslach @web.de oder online www.buchladenhaslach.de
- · Kostenlose Lieferung innerhalb von 48 Stunden (bis 20km)

BEKLEIDUNG

Mode Giesler und Mikado

Telefon 07832/3161 oder 0151/11640273

- Abhol- und Lieferservice im Umkreis
- Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine

studioK, Hansjakob Kids und Reinigungsservice

Telefon 07832/2356 oder 0152/05675513

- Lieferservice (Umkreis von 10 km)
- per DHL oder eigener Lieferservice
- Auswahlservice (Wunsch-Outfit-Paket)
- · Whatsapp-Verkauf | 24h Outfitting per Telefon/Email
- Abholservice/Gutscheine: Di/Do 10:00 13:00 Uhr | Sa 09:00 - 12:00 oder per Absprache
- Reinigungsservice | Babykleidung | Lebensmittel Schwarzwaldscheune: Di/Do 10:00 - 13:00 Uhr | Sa 09 - 12:00 Uhr
- Online: www.studioK-online.de

Sandhas e.K., Einzelhandel Sport

Telefon 07832/979811 oder WhatsApp 01523/8442258

- Mo Sa 09:00 12:00 Uhr für Click&Collect geöffnet
- Zutritt nur nach Terminvereinbarung
- Bestellungen per Mail an info@sport-sandhas.de

Balu Kunst & Mode

Telefon 07832/979683 oder 0175/08623901

- Lieferung in Haslach
- · Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine
- Abholung nach telefonischer Vereinbarung

Schuh und Sport sb

Telefon 07835/549843

- Bestellung per Mail: schuhsportbeck@t-online.de
- Bürozeiten: täglich 09:00-12:00 Uhr

ELEKTRO

Fernseh-Breig

Telefon 07832/979695

- · Lieferung im Umkreis
- Abholservice und Auswahlservice nach Terminvereinbarung
- Kundendienst und Reparaturen
- Eigene Gutscheine

Radio Geissler

Telefon 07832/979777

- Lieferung nach Absprache
- Kundendienst und Reparaturen werden ebenfalls angeboten
- Abholservice Mo Fr 10:00 Uhr 12:00 Uhr
- Eigene Gutscheine

Elektro-Oberle

Telefon 07832/2484

- Abholung und Lieferung nach Absprache
- Erreichbar von Mo Fr 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- Service/Kundendienst und Elektroinstallationen nach Absprache

GARTENCENTER



GEÖFFNET

Göppert Gärtnerei Telefon 07832/4177

• Abhol- und Lieferservice

- "Lädele" Mo Fr 08:30 17:00 Uhr, Sa 08:30-12:30 Uhr
- Eigene Gutscheine über die Homepage

GASTRONOMIE

Gasthaus Aiple

Telefon 07832/977795

- Abholservice So 11:30 14:00 und Fr, Sa, So 17:00 - 20:00 Uhr
- Speisekarte finden Sie online unter www.gasthaus-aiple.de

Peace Garden - China-Thai

Telefon 07832/977218

- Mittwoch Montag: 11:30-14:00 Uhr und 17:30 – 20:00 Uhr
- Abholservice

Asia Pizza und Kebap Telefon 07832/977989

Abholservice Mo – So 12:00 – 20:00 Uhr

Gasthaus Eselsbeck

Telefon 0152/28508646

- Abholservice Do So 15:00 20:00 Uhr
- Bestellungen ab 40 € bekommen 10 % Gutscheinrabatt

Gasthaus zum Grünen Baum

Telefon 07832/999 3 888

- Abholservice
- telefonische Bestellung
- · Speisekarte: www.gruener-baum-haslach.de

hasan's pizza und kebap

Telefon 07832/67817 Abholservice

Hellas - griechisches Restaurant

Telefon 07832/979797

- Abholservice Do Di 16:00 20:00 Uhr
- So zusätzlich 12:00 14:00 Uhr
- nach telefonischer Vorbestellung

Gasthaus Kanone

Telefon 07832/977511 • Di – So 11:30 – 14:00 Uhr und

- 17:30 19:30 Uhr
- Speisekarte auf der Homepage www.gasthaus-kanone.de
- telefonische Bestellung
- Bitte Teller oder Behältnisse mitbringen

Kinzig Food Werk II (bei Göppert) Telefon 0151/72976947

- Nur Abholung: Do Sa 16:00 -19:30 Uhr und So 11:30 - 19:30 Uhr
- Speisekarte online auf www.kinzigfood-werk2.de

Gasthaus Ochsen

Telefon 07832/995890 oder 0176/74736744

- Abholservice nach telefonischer Rücksprache
- Speisekarte online unter www.hotelrestaurant-ochsen.de und kann per WhatsApp, Fax oder E-Mail geschickt werden
- Bitte Geschirr mitbringen

Ristorante & Pizzeria Oronzo

Telefon 07832/2345

- Montag Ruhetag
- Abholservice von Di So

Pizzeria Piccolo Nido

Telefon 07832/9740620

- Lieferung innerhalb Haslach ab 20:00 Uhr
- Die Speisekarte ist online unter www.pizzeriapiccolonido.de

• Abholservice: eine Stunde vorher bestellen

unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln geöffnet

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und "Speis und Trank" beziehen.

HANDELS- UND GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.

ABHOL- UND LIEFERDIENSTE

GASTRONOMIE

Zum Raben

Telefon 07832/975508

- Abholservice Fr So 17:00 20:00 Uhr
- an diesen Tagen telefonisch erreichbar ab 16:30 Uhr
- · Speisekarte finden Sie auf der Homepage und auf Facebook (zum Raben)

Gasthaus In Vino Veritas

Telefon 07832/9944695 oder 0171/795 99 86

- Abholservice Fr So 17:30 20:00 Uhr
- Speisekarte online unter www.in-vino-haslach.de

HAUSHALT



BEST - Hausrat, Glas, Porzellan, **Feinkost**

Telefon 07832/9765-00

- Lieferung im Umkreis
- Öffnungszeiten (Lebensmittel/Feinkost) und Abholservice täglich 09:00 -12:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Eigene und HGH Gutscheine erhältlich

METZGEREI



Sahle Metzger

Telefon 07832/2234

- Lieferung im Umkreis von 10 km ab 20 € (keine Liefergebühr)
- Bestellungen bis 12:00 Uhr, Auslieferung zwischen 15:00 - 18:00 Uhr oder nach Absprache
- Mo Fr Mittagstisch zum Mitnehmen

Metzgerei Rose

Telefon 07832/2229 (Steinach) oder 07832/2350 (Haslach)

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten (siehe Homepage)
- Mo Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen
- · www.gasthaus-metzgerei-rose.de

Obere Metzgerei Franz Winterhalter

Telefon 07832/976193

GEÖFFNET*

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 13:30 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr Sa 07:00 - 12:30 Uhr
- Mo Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen

OPTIK I UHREN I SCHMUCK

Saresa

Telefon 07832/975090 oder 0162/4176101 · Lieferung im Umkreis und Click&Collect

- möalich Mo – Sa 10:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet
- Online: www.saresa.org | www.saresagesundheit.de | info@saresa.org
- Eigene Gutscheine
- GLS-Annahmestelle

Telefon 07832/979720



- Lieferung innerhalb Haslach nach Absprache
 Abhol-/Auswahlservice
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten Mo - Fr 09:00 - 18:00 Uhr und Sa 09:00 -13:00 Uhr (gerne Terminvereinbarung)
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich

Trötzmüller

Telefon 07832 / 2302

GEÖFFNET*

- Lieferung kostenlos im Raum Haslach
- Auswahl-/Abholservice
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich
- Erreichbar zu den normalen Öffnungs-

KOSMETIK



Parfümerie zur Katze

Telefon 07832/2272 oder 07834/869826

- Lieferung ab 30 Euro
- Abholung ist gegen Vorbestellung am nächsten Tag zwischen 11:30 und 12:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr möglich
- Neu: wir sind jetzt auch per WhatsApp zu erreichen unter: 015142800126

Natürlich schön!

Josephines Naturkosmetik

Tel. 07832/9789512

- Abholservice: Produkte/Gutscheine
- Naturkosmetik der Marke Cattier Paris

SCHREIBWAREN I SPIELWAREN

Carl Aberle

Telefon 07832/9995610 oder 0151/56353068

- Unser Onlineshop: www.carl-aberle-haslach.de
- Abholtermine nach tel. Absprache
- Lieferservice ab 20 im Umkreis

SCHUHE



Daniel Gesunde Schuhe

Telefon 07832/3117 oder 0151/20272464

- Lieferservice und Auswahlservice
- Abholservice/Gutscheine täglich 09:00 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

ALLE ORTHOPÄDISCHEN LEISTUNGEN*

· Gerne versorgen wir Sie nach Terminvereinbarung mit orthopädische Einlagen, Schuhzurichtungen, Bandagen, Orthesen, Kompressionsstrümpfen, orthopädische Maßschuhe, Diabetes Schuh- und Einlagenversorgung

Schuh-Flaig

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- **GEÖFFNET***
- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, an denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine:
 täglich von 09:00 12:00 Uhr

ABSATZ

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, aus denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine: täglich von 09:00 - 12:00 Uhr

Schuh Volk

Telefon 07681/6511

GEÖFFNET*

- Information und Bestellung über den Online Shop www.schuhvolk.de
- Telefonische Beratung (auch per Whats App) 0157-33743224 Versand als Auswahl möglich
- Lieferdienst über DHL (kontaktlos)

SONSTIGES

Jopis Service

Tel. 07832/9993266 oder 07835/631777 oder 0160/6522566

- geöffnet 09:00 13:00 Uhr
- · Schlüsselanfertigungen, Schlüsselnotdienst 24 Std., Schilder und Stempel, Schuh-und Lederreparatur,
- Bekleidungsänderung, DHL-Paketshop Nach telefonischer Absprache Liefer- und Abholservice

Getränke Klausmann / Vinum Wein und Genuss

GEÖFFNET*

Tel. 07832/2651 und 07832/8101

- Lieferservice im Umkreis von 15km
- Weiterhin geöffnet

City-Friseur Landeck

GEÖFFNET*

- Tel. 07832/2408 • Lieferservice (Haarfarbe, Produkte)
- Eigene Gutscheine

Schmidt BikeShop

Tel. 07832/999444

- Werkstatt geöffnet
- (reguläre Öffnungszeiten)
- Abholservice Ware/Reparateuren
- Terminanfrage telefonisch
- Eigene Gutscheine • Neue Adresse: Schleifmattstraße 18

Autoteile A-Z

Tel. 07832/4545 oder 0160/3015128

- (nur Mitteilungen) Ladengeschäft geöffnet
- (reguläre Öffnungszeiten)
- Abhol- und Lieferservice www.autoteile-a-z.de und verkauf@autoteile-a-z.de
 - unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln geöffnet
- Kleinkindersortiment unter Einhaltung



FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Geldschein (am 20.02. im REWE-Markt)
- Sonnenbrille mit Stärke (gefunden Ende Februar auf dem Weg zum Urenkopf)
- kleiner einzelner Schlüssel mit grauem Gummiband (am 01.03. auf dem REWE-Parkplatz)
- einzelner Schlüssel (Allee gegenüber Fürstenberger Hof)
- Kinder-Sweatshirtjacke, grau, mit Kapuze, Gr. 140 (Nähe Waldsee)
- einzelner rechter Wollhandschuh, Fäustling (Kinzigdamm Haslach – Steinach)
- Wollmütze mit Bommel, beige/rosa (Waldweg Bollenbacher Spielplatz)



ABFALL-BESEITIGUNG

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Badstraße 20, 77652 Offenburg

Info-Hotline der Abfallberatung: 0781/805-9600

Info-Hotline für Abfallgebühren und Behälter: 0781/805-6000

E-Mail:

abfallwirtschaft@ortenaukreis.de Homepage:

www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Behälterbestellungen und/oder Behälteränderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden.

Bitte geben sie uns hierzu ihre Kundennummer und das Leistungskonto an.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Frau Simone Volk, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach Tel.: 07832/706-137, E-Mail: s.volk@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:

Montag, den 08.03. im Stadtteil Bollenbach Mittwoch, den 10.03. im Stadtteil Schnellingen Mittwoch, den 10.03. im Stadtbezirk Haslach

Grüne Tonne:

Mittwoch, den 24.03. im Stadtteil Schnellingen Donnerstag, den 25.03. im Stadtteil Bollenbach Donnerstag, den 25.03. im Stadtbezirk Haslach

Gelbe Säcke:

Montag, den 15.03. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen Mittwoch, den 17.03. im Stadtbezirk Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW):

Samstag, den 06.03.

in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

Nächste Problemstoffsammlung:

Samstag, den 19.06. von 09.00 bis 15.00 Uhr Standort: Markthalle Haslach

Nächster Warentauschtag:

Samstag, den 09.10. von 13.00 bis 16.00 Uhr Standort: Markthalle Haslach

Abholung von Grünabfällen:

Dienstag, den 16.11. im Stadtbezirk Haslach sowie den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen

Batteriebehälter:

Bitte geben Sie ihre Altbatterien im Handel zurück oder bei der mobilen Problemstoffsammlung ab.

Korktonne:

Auf dem Klosterparkplatz (bei den Glascontainern)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr + von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr sowie jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

STADTBÜCHEREI IM BÜRGERHAUS DER STADT HASLACH

Servicezeiten

Dienstag 14.30 - 18.00 Uhr Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 - 19.00 Uhr Freitag 14.30 - 18.00 Uhr Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Stadtbücherei bietet Abholservice!

Die Stadtbücherei Haslach bietet zurzeit einen Medien-Abholservice an.

Dies läuft folgendermaßen ab:

Sie können uns Ihre Bestellwünsche per E-Mail oder telefonisch mitteilen. Zur Auswahl der Medien können Sie unseren Medienkatalog (Web-OPAC) nutzen, der über die Homepage der Stadt Haslach aufrufbar ist. Bitte achten Sie darauf, dass es Medien aus der Stadtbücherei sind. Aus der Bibliothek der Generationen können zurzeit nur Zeitschriften ausgeliehen werden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unbedingt **Name und Ausweisnummer** an!

Die Abholung der Medien erfolgt **ausschließlich nach Terminvereinbarung** an einem der Fenster der Stadtbücherei.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn Ihr Medienwunsch nicht mehr verfügbar ist. Es ist möglich, dass Ihr Wunsch gleichzeitig von einer anderen Person bestellt wurde. Geben Sie gegebenenfalls einen Alternativwunsch an.

Sie erreichen das Bücherei-Team unter 07832/9182-0 oder buecherei@haslach. de



Haslach BiG -Bibliothek der Generationen

BiG weiterhin geschlossen

Die Bibliothek der Generationen bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Bitte geben Sie Ihre Medien gegebenenfalls ausnahmsweise in der Stadtbücherei ab.



BiG – Erwachsenenbildung

Zurzeit keine Kurse

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage finden derzeit keine Kurse in der BiG statt.



KOMMUNALE JUGEND- UND SOZIALARBEIT

Jugendarbeit



"Läuft bei dir?" - Läuft bei euch!

Die Aktion der Offenen Jugendarbeit Haslach "Läuft bei dir?", unterstützt von der Sparkasse Kinzigtal sowie der Stadt Haslach, findet sehr guten Anklang bei den Jugendlichen. Aktuell nehmen 96 Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren daran teil. Aus 803 eingesendeten Laufnachweisen (08.02 – 01.03.2021) ergeben sich insgesamt 4857,58 Kilometer erlaufen. Herzlichen Dank bereits an dieser Stelle an alle Teilnehmenden. Ihr seid genial!

Wer an der Aktion teilnehmen möchte, kann unter www.haslach.de die Datenschutzerklärung herunterladen, ausfüllen und an miller@haslach.de oder per WhatsApp an 01714177671 schicken. Weitere Informationen zur Aktion finden Sie auf der Homepage der Stadt Haslach, sowie auf Instagram: @jugendhaus_haslach.

Wir freuen uns weiterhin über jeden Laufnachweis den wir erhalten.

<u>Info Jugendhaus Haslach</u> Wir sind online für euch da!

Montag bis Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr finden verschiedenste Online Angebote über die Plattform "Jitsi Meet" statt. Mehr Informationen über unsere WhatsApp-Gruppe unter 0171 4177671 oder auf unserer Instagram Seite @jugendhaus_haslach.

Einzelgespräche können nach Terminvereinbarung unter den geltenden Hygienemaßnahmen stattfinden. Bitte hierzu uns per WhatsApp oder Instagram anschreiben.

Bei Rückfragen 07832 8040.

Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

Anmeldungen für Wusel Wochen 2021 jetzt online

Die Wusel Wochen sind ein ganztägiges Ferienbetreuungsangebot für Grundschüler in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien. Die Betreuung beinhaltet die Begleitung der Kinder durch pädagogisch geschultes Personal, Freizeitangebote sowie ein Frühstück und ein Mittagessen. Die Wusel Wochen sind vor allem natur- und erlebnispädagogisch orientiert, weshalb kleine Wanderungen, Ausflüge und Angebote im Freien täglich geplant sind. In den Sommerferien wird unsere Kinderwiese Richtung Waldsee in das Programm integriert.

Anmeldungen sind ab sofort möglich. Den Anmeldeflyer hierfür sowie weitere Informationen finden Sie unter www. haslach.de im Reiter Leben in Haslach - Kommunale Jugend- und Sozialarbeit – Ferienfreizeit-Angebote. Sofern die Grundschule öffnet, werden auch dort die Anmeldeflyer verteilt.

Bei Fragen können Sie sich an Robin Miller / miller@haslach.de / 0171 4177671 wenden.

Sollten die Wusel Wochen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden wir Sie darüber zeitnah informieren.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Haslach

<u>Auch während der Schulschließung</u> <u>sind wir für Sie und für euch erreich-</u> <u>bar!</u>

Beratung für Schüler, Eltern und Lehrkräfte:

Sekundarstufe und Gesamtleitung Frau Jilg 07832 9754 110 jilg@haslach.de WhatsApp für Schülerinnen und Schüler: 0157 35333115

<u>Grundschule</u> Frau Ehret 07832 9754 169 ehret@haslach.de

INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.

Kontakt: Integrationsbeauftragte Tabitha Eisenmann Eisenmann@haslach.de 07832 5215



Zum Semesterwechsel im Mai freut sich das Lehrerteam der Musikschule Offenburg/Ortenau über viele neue Schülerinnen und Schüler. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, kostenlose Schnupperstunden zu buchen.

Diese werden gehalten, sobald wieder Präsenzunterricht möglich ist. Infos & Anmeldung unter 0781-9364-100. Stöbern Sie auch auf unserer Webseite www.musikschule-offenburg.de.

Dort gibt es neben vielen Informationen auf der Startseite Instrumentenvorstellungen mit Anton Andante und Zäzilie, vielen bekannt aus den Haslacher Familienkonzerten.

An der Musikschul-Zweigstelle Haslach unterrichten momentan 26 Lehrkräfte. Nach den Pianisten und Streichern in der letzten Ausgabe stellen wir Ihnen heute das Team der Holzbläser vor.





Zu den Holzblasinstrumenten gehören Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon und Fagott. Die Blockflöte wird gerne als Einsteigerinstrument genutzt, bei den Flötenmäusen oder im Einzelunterricht findet eine altersgemäße Einführung in den Instrumentalunterricht statt. Lucia Krämer-Stöhr betreut diese Kurse und diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich für die Querflöte begeistern. Oboe oder Fagott kann man bei Benedict Walter und Xenia Petersen-Blahuschek lernen. Sie unterrichten in Haslach Schüler aus dem gesamten Kinzigtal.

Markus Raus, Beate Schweisfurth und Johannes Thoma sind für den Klarinettenund Saxophonunterricht zuständig. Hier kümmern sie sich auch um den Nachwuchs der Kapellen von Haslach und Fischerbach, mit denen die Musikschule erfolgreich zusammenarbeitet.



Alle oben genannten Instrumente können schon im Grundschulalter begonnen werden, für junge Anfänger stehen spezielle Kinderinstrumente zur Verfügung. Für alle Schülerinnen und Schüler gibt es die Möglichkeit, nach einiger Zeit in kleinen Ensembles oder in den geeigneten Orchestern mitzuspielen. Auch für erwachsene Anfänger oder Wiedereinsteiger halten wir passende Angebote bereit, z.B. die Erwachsenenbläserklasse. Bei weiteren Fragen zum Angebot der Zweigstelle Haslach gibt es Infos unter 07832-5002 oder I.stoehr@musikschuleoffenburg.de

KIRCHENMUSIK UND KIRCHENCHÖRE

Kath. Kirchenchor, Adoramus-Chor, Kinderchor und Jugendchor Mutabor Verantwortlicher Kirchenmusiker: Bernhard Mussler,

Telefon: 0 78 32 / 91 57 96



VEREINS-NACHRICHTEN



Freiwillige Feuerwehr HASLACH

<u>Altpapiersammlung</u>

Die Freiwillige Feuerwehr Haslach führt am Samstag, den 06. März 2021 im Stadtgebiet Haslach sowie in den Stadtteilen Bollenbach und Schnellingen wieder eine Altpapiersammlung durch. Die Bevölkerung wird gebeten, gesammeltes Altpapier gebündelt und verschnürt auf dem Gehweg oder am Straßenrand zur Abholung bereitzuhalten.

Bitte das Altpapier nicht schon tags zuvor herauslegen, weil es sonst durch Unbefugte abtransportiert werden könnte. Auf Wunsch werden größere Mengen Altpapier direkt ab Lagerort abgeholt. Die Feuerwehr bedankt sich im Voraus für Ihre Bemühungen.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt: Philipp Vollmer Telefon: 07832/994 236



KULTUR

- ... im Städtle
- ... im Tal
- ... im Ländle

Die Chronik der ehemaligen Sparkasse Haslach-Zell

Wussten Sie,

- ... dass es in Haslach eine Suppenanstalt gab?
- ... dass die Kirche das Spar- und Leihgeschäft den Sparkassen vormachte?
- ... was an Martini fällig war?
- ... wo der Ausflug eines Rindviechs endete?
- ... wie der Geldtransport zur Filiale in Steinach früher erfolgte?

Die Antworten darauf und noch Vieles mehr gibt es in der Sparkassen-Chronik. Diese erhalten Sie für 10,00€ in Ihrer Geschäftsstelle (solange Vorrat reicht) sowie in der Buchhandlung Richter in Zell, im Streit. in Hausach und bei Carl Aberle in Haslach und in Hornberg.

Das Geld wird an die Awo-Ortsvereine in Hornberg, Hausach und Zell gespendet. Die Chronik ist auch online auf www.sparkasse-haslach-zell.de/sparkassenchronik abrufbar. Über diesen Link können Sie zudem ein Gespräch zwischen dem Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble und der Sparkasse als Video verfolgen.



Initiative Eine Welt e.V.

Weltgebetstag

Die Gottesdienstordnung mit dem Motto: "Worauf bauen wir?" wurde dieses Jahr von Frauen in Vanuatu verfasst. Das Weltgebetstag-Team lädt ein zum Gottesdienst am Freitag, den 5. März um 18.30 Uhr in der evangelischen Kirche in Haslach. Für die Teilnahme am Gottesdienst ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Ein Gottesdienst zum Weltgebetstag wird auch um 19.00 Uhr in Bibel-TV ausgestrahlt.

Spirituelle Verbundenheit, Engagement für soziale Gerechtigkeit und weltweite Frauensolidarität gehören beim Weltgebetstag zusammen. Ein wichtiges Zeichen dieser Solidarität mit Frauen und Mädchen weltweit ist die Kollekte aus den Gottesdiensten. Spenden für die Frauenprojekte können auch in beschrifteten Umschlägen "Spende für den Weltgebetstag" in die Briefkästen der evangelischen und katholischen Pfarrämter eingeworfen werden. Vielen Dank!

Kfd - Team





Schiebeküchle at home

Da dieses Jahr das Scheibenschlagen leider nicht stattfinden kann und wir euch trotzdem die Möglichkeit für ein bisschen Scheibenschlagen feeling geben wollen, wird es dieses Jahr Schiebeküchle "at home" geben.

Hierzu könnt ihr einfach bis 11.03 unter kljb-schne-bo@web.de oder unter der Nummer 07832/8790 eure Bestellung und eure Adresse angeben.

Die Schiebeküchle bringen wir euch dann am 13.03 zwischen 15.00 - 18.00 Uhr an die Türe. Die Aktion beruht auf Spendenbasis wer will kann eine Spende in eigenem Ermessen dem Schiebeküchlebote im Briefumschlag vor die Tür legen/mitgeben. Wir freuen uns auf eure Bestellungen und hoffen euch so wenigsten etwas Scheibenschlagen Stimmung bieten zu können.



Eure Landjugend Schnellingen-Bollenbach

Vielen Dank an all unsere Unterstüt-

Unser Crowdfounding-Projekt bei der Volksbank ist beendet und wir haben unser Spendenziel von 1500 Euro mit einem Betrag von 1680 Euro sogar überschritten, dafür wollen wir uns bei allen unsterstützern recht Herzlich Bedanken.

Wir werden uns nun in der Gegend nach einer passenden Einbauküche umschauen und diese erwerben. Anschließend werden wir die bestehende Küche entfernen, Platz für die Neue schaffen und diese einrichten. Mit dem möglichen Geldüberschuss werden wir uns weiteren Küchenzubehör kaufen worüber sich unsere Gruppenstundenkinder sicherlich freuen werden!

Eure Landjugend Schnellingen-Bollenbach



Kleintierzuchtverein Haslach C 70

Die Jahreshauptversammlung am 6. März und die Kleintierbörse am 21.März ist wegen der Coronapandemie abgesagt. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben sobald es wieder möglich ist. Bleibt gesund.

Bernd Dold 1. Vorstand

■ KOLPING Kolpingfamilie Haslach



Kleiderannahme Kleiderkarussell

Wir nehmen wieder Kleider, Spiele, Handtücher und Bettwäsche im

Kleiderkarussell an.

Bitte beachten Sie, dass die Kleidung tragbar, sauber und ganz sein sollte. Falls Sie etwas haben, die sie uns bringen wollen, ist eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 07832-9789712 erforderlich. Sie erhalten dann Informationen über das weitere Vorgehen. Wir freuen uns über Kleider- und Sachspenden von Ihnen. Ein herzliches Dankschön schon jetzt.



Internetseite

Auf dieser finden sie die immer die aktuellen Termine und Informationen zu den Gruppen und Veranstaltungen. Schaut einfach mal rein...

Ihr findet sie unter: www.Kolping-Haslach.de



Andere Veranstaltungen

Alle anderen Veranstaltungen der Kolpingfamilie finden aufgrund der momentanen Lage noch nicht statt. Ich hoffe wir können

uns bald wieder treffen. Bis dahin, lasst es euch gut gehen und seid herzlich gegrüßt.

SCHWARZWALDVEREIN



Ortsgruppe Haslach gegr. 1886

Schwarzwaldverein "wandert online" auf neuen Pfaden

Der Schwarzwaldverein Haslach geht neue Wege und nutzt nun auch online mediale Wege, neue seine Mitglieder*innen und alle Interessierten zu erreichen.

Ein neuer Internetauftritt unter der Homepage Adresse www.swv-haslach. **de** bietet aktuelle Informationen zu den Themenbereichen Wegenetz, Wanderprogramm, Veranstaltungen, Vereinstätigkeiten und sonstigen aktuellen Themen. Zusätzliche Impressionen sind unter Instagram zu finden.



Tennis-Club Haslach e.V.

Arbeitseinsatz zum Richten Sandplätze

Hallo liebe Clubmitglieder,

wir hoffen es geht euch allen gut. Bald startet hoffentlich wieder die Sandplatz Saison. Der Arbeitseinsatz zum Herrichten der Tennisplätze beginnt am Freitag den 12.03.2021. Unser Platzwart Roland Albiker (Pomo) wird den Einsatz wie gewohnt leiten. Es müssen die Bretter und Steine von den Linien abgedeckt werden, der alte Sand zusammen gekratzt und abgefahren werden usw. Bitte Handschuhe und Tennisschuhe nicht vergessen. Bitte augrund der Corona Pandemie auf folgendes achten:

- Maximal zwei Personen bzw. Personen des gleichen Haushalts je Tennisplatz.
- Keine Ansammlung außerhalb der Tennisplätze von mehr als einem Haushalt und einer weiteren Person.
- Überall wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Neben dem "Blauen Brett" am Clubhauseingang steht wie letztes Jahr auch Desinfektionsmittel bereit. Ebenso ist dort auch die Platzbelegungsliste zu finden. Bitte tragt euch vor dem Arbeitseinsatz in diese Liste ein. Dieses Jahr wird der Arbeitsablauf anderes sein. Es wird auf allen Plätzen gleichzeitig gearbeitet, damit die Corona Regeln eingehalten werden können. Bitte achtet alle darauf. Die Liste mit den Arbeitsterminen wurde vorab per E-Mail verschickt. Sollten jemand an dem vorgeschlagenen Termin nicht helfen können, so kann getauscht und an einem anderen Termin gearbeitet werden. Alles weitere z.B. Termin tauschen usw. macht Ihr bitte direkt mit Roland Albiker unter Tel. Tel.-Nr. 01758296673 aus. Wir bitten alle Mitglieder mitzuhelfen. Evtl. weitere Termine folgen, je nach Bedarf und Witterung. Für Fragen steht die Vorstandschaft gerne zur Verfügung. Sportliche Grüße Eure Vorstandschaft

vom Tennisclub Haslach



Saisonabbruch & Trainingspause

Die Saison 2020/2021 wurde abgebrochen. Es besteht zudem weiterhin das Trainingsverbot. Entsprechende Informationen zur Wiederaufnahme des Trainings würden zeitnahe folgen, sobald dies durch Lockerungen realisierbar ist. Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern und deren Familie gutes Durchhaltevermögen und bleiben Sie gesund!

Ende der Mitteilungen aus HASLACH

Fischerbach







Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de



Hygieneregeln für die Stimmabgabe im Wahllokal

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 14. März 2021 findet die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg statt. Wir wollen dem Schutz der Gesundheit der Wählerinnen und Wähler, aber auch der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oberste Priorität einräumen und möchten daher nachfolgend über die wichtigsten Hygieneregeln für die Stimmabgabe im Wahllokal Trauzimmer im Rathaus Fischerbach, Eingang West, Zi-Nr. 001, Hauptstraße 38 informieren:

- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten
- Vor dem Betreten des Wahllokals und nach Verlassen des Wahllokals muss sich jede Person die Hände desinfizieren
- Im Wahllokal ist eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für die Wartebereiche außerhalb des Wahllokals.
- Nach Möglichkeit sollte ein eigener Stift zur Stimmabgabe mitgebracht werden
- Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in den letzten zehn Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen nicht im Wahllokal wählen. Für diese kurzfristig erkrankten oder abgesonderten Personen besteht dann bis 15 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen.
- Personen, die ohne zulässige Ausnahme keine Maske tragen, ist der Zutritt zum Wahllokal untersagt.

Wir weisen darauf hin, dass es ggf. zu Wartezeiten vor dem Wahllokal kommen kann, da die Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal auf die Anzahl der Wahlkabinen begrenzt wird.

Wir möchten hiermit nochmals auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl hinweisen.

Landtagswahl am 14.03.2021

Briefwahl - Wahlscheinantrag

Ein Wahlschein kann bis Freitag, den 12. März 2021, 18:00 Uhr schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auf der Rückseite Ihrer vorliegenden Wahlbenachrichtigung finden Sie das Formular zur Beantragung der Briefwahlunterlagen. .

Wahlscheinantrag per Internet

Wir bieten Ihnen bis Mittwoch, den 10. März 2021, 18.00 Uhr noch die Möglichkeit, die Beantragung eines Wahlscheines "per Internet" auf unserer Homepage www.fischerbach.de an. Beim Aufruf des Links

Landtagswahl - Antrag Wahlschein

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung tragen Sie in das Antragungsformular ein. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Post zugestellt.

Außerdem können Sie Ihre Wahlscheine gerne auch per QR-Code über Ihr Mobilgerät beantragen. Dieser befindet sich ebenfalls auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an <u>michelle.schubert@fischerbach.de</u> einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift) mit.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Michelle Schubert, Tel.: 07832/9190-11, E-Mail: michelle.schubert@fischerbach.de.

Ihre Gemeindeverwaltung

Publikumsverkehr im Rathaus

Das Rathaus bleibt für den Publikumsverkehr weiterhin geöffnet. Wir bitten jedoch darum, Ihre Anliegen, wenn möglich telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu erledigen. Persönliches Erscheinen sollte auf das Notwendigste reduziert werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die "GELBEN SÄCKE" im Eingangsbereich des Rathauses (links neben der Eingangstüre) zur Selbstabholung bereit liegen.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch im Rathaus:

- Tragen Sie bitte eine FFP 2 oder medizinische Maske.
- Achten Sie auf entsprechende Handhygiene, Desinfektionsmittel stehen am Eingang für Sie bereit.
- Halten Sie bitte Mindestabstand von 1.50 Meter zu anderen Personen.
- Bitte kommen Sie nur dann zu einem Termin, wenn Sie sich gesund fühlen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Gastronomie-Abholservice

Wegen des Coronavirus müssen die Restaurants derzeit geschlossen bleiben. Deshalb haben unsere Gastronomen einen Abholservice eingerichtet.

Abholzeiten:

Gasthaus Engel

Tel. 07832 24 64 Bitte eine Stunde vorher bestellen. Dienstag - Samstag: 17:00 - 19:30 Uhr Sonntag: 12:00 - 14:00 Uhr und 17:00 - 19:30 Uhr

Gasthaus "Zum Ochsen"

Tel. 07832 2364 Samstag: 17:00 - 19:00 Uhr Sonntag: 11:30-13:30 Uhr und

17:00-19:00 Uhr



Montag, 08.03.2021 Gelber Sack

Dienstag, 09.03.2021

Graue Tonne

FUNDSACHEN

Auf dem hiesigen Fundbüro wurde abgegeben:

- 2 Schlüssel der Fa. Burg Wächter mit schwarzem Anhänger



VEREINS-NACHRICHTEN



Katholische **Ha** Frauengemeinschaft **Fischerbach**

Weltgebetstag der Frauen am 5. März 2021

In diesem Jahr haben Frauen aus Vanuatu, einem kleinen Inselstaat im Südpazifik östlich von Australien den Weltgebetstag unter dem Motto "Worauf bauen wir?" gestaltet.

Wir haben uns aufgrund der aktuellen Situation dazu entschieden, bei uns keinen Gottesdienst mit anschließendem Beisammensein zu feiern.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, am heutigen Freitag um 19.00 Uhr einen Gottesdienst im Fernsehen auf dem Kanal "Bibel TV" aus der St. Martini-Kirche in Münster anzuschauen.

Sofern Sie die Hilfsprojekte des Weltgebetstagskomitees auch in diesem Jahr finanziell unterstützen möchten, können Sie Ihre Spende auf folgendes Konto überweisen: Weltgebetstag der Frauen e.V., IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40 bei der Ev. Bank Kassel, BIC: GENODE-F1EK1.

Herzlichen Dank und alles Gute wünscht Ihnen allen

Ihr kfd - Team



Musik- und Trachtenkapelle "Harmonie" 1919 e.V. **Fischerbach**

Altpapiersammlung

Die Musik- und Trachtenkapelle führt am 27.03.2021 die Altpapiersammlung durch. Gesammelt werden Zeitungen, Illustrierte, Telefonbücher, Kataloge etc.! Eine Sortierung ist nicht erforderlich.Wir würden uns freuen, wenn die Bevölkerung uns bei dieser Aktion unterstützt.



Radsportverein **Fischerbach**

Online-Bodyworkout (Ganzkörpergymnastik)

Coronabedingt kann kein gemeinsamer Vereinssport in der Halle stattfinden, deshalb haben wir die Möglichkeit geschaffen das Bodyworkout mit Susanne Online durchzuführen. Susanne wird uns dabei aus dem "Wohnzimmer" anleiten. Zeitpunkt ist wie gewohnt Freitagsabend um 19:30 Uhr, Dauer ca. 1 Stunde.

Das Ganze führen wir über die Videokonferenzplattform Zoom durch. Für die Teilnahme braucht ihr ein PC/Laptpop/ Tablet, eine Matte und den entsprechenden Platz. Nach Ausfüllen der Anmeldung auf der RSV-Homepage (www.rsv-fischerbach.de) bekommt ihr die Zugangsdaten per E-Mail zugesendet. Die Teilnahme ist für jedermann und kostenlos



Ihr lokaler Werbepartner

für Handel, Handwerk und Gewerbe.



Ende der Mitteilungen aus FISCHERBACH



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Gemeinde Hofstetten

Hofstetten, den 03.03.2021

Einladung

zu der am **Mittwoch, den 10. März 2021, um 20:00 Uhr** stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats in der <u>Gemeindehalle Hofstetten</u>. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Es gelten die erlassenen Vorschriften der Landesregierung von Baden-Württemberg in entsprechender Fassung zur weiteren Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Für die Sitzung gelten folgende Vorschriften:

- Der Abstand der Sitzplätze für alle Gremienmitglieder und Vertreter der Verwaltung beträgt mindestens 1,5 Meter in alle Richtungen; selbiges gilt für die Zuhörer;
- Desinfektionsmittel ist am Eingang/Ausgang bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraums verpflichtend zu nutzen;
- Besucher sind verpflichtet sich zum Zwecke der Kontaktermittlung durch das Gesundheitsamt oder die Ortspolizeibehörde im Falle eines Infektionsfalls in eine ausliegende Namensliste einzutragen;
 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sowohl beim Betreten und Verlassen sowie während
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sowohl beim Betreten und Verlassen sowie während der gesamten Dauer der Sitzung zu erfolgen;
- Wortmeldungen der Zuhörer können in der Frageviertelstunde erfolgen; hierzu ist verpflichtend das zur Verfügung stehende Mikrofon an dem hierfür zugewiesenen Bereich zu nutzen.

20:00 Uhr

öffentlich

- 1. Bekanntgaben, Verschiedenes, Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, Frageviertelstunde
- 2. Verleihung der Ehrenamtspreise
- 3. Vorstellung Kommunales Testcenter
- 4. Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg Kinzigtal
- 5. Fundtierkostenpauschalvertrag

Mit freundlichen Grüßen

Martin Aßmuth Bürgermeister

Erteilung von Wahlscheinen / Briefwahlunterlagen außerhalb der Öffnungszeiten

Um eine fristgemäße Antragstellung auf Erteilung eines Wahlscheines / Briefwahlunterlagen am Wahlwochenende sicherzustellen, besteht die Möglichkeit am Freitag, 12. März 2021 von 13:00 - 18:00 Uhr sowie in besonderen Fällen am Samstag, 13. März zwischen 10:00 und 12:00 Uhr Wahlscheine zu beantragen.

Bitte kontaktieren Sie uns hierzu über die Telefonnummer 07832/9129-0.

Bürgerinformation

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat vor wenigen Tagen per Umlaufbeschluss die Teststrategie erweitert. So haben seit Wiederaufnahme des Schul- und Kita-Betriebs zum Beispiel Lehrkräfte oder Erziehende Berechtigungsscheine erhalten, mit denen sie sich 2x wöchentlich testen lassen können, z.B. beim Hausarzt oder in der Apotheke. Auch der Aufbau kommunaler Teststrukturen ist nun möglich.

Wir beabsichtigen ab Freitag, dem 12.03.2021, kurzfristig ein **kommunales Testcenter** in der **Gemeindehalle** einzurichten und jenes bis voraussichtlich Ende März zu betreiben.

Hierzu habe ich diese Woche Antigen-Schnelltests über das Sozialministerium bestellt, die wir diesen Freitag erhalten sollen. Das Testcenter ergänzt und erweitert die bereits schon jetzt durchgeführten Testungen in Schule und Kindergarten um weitere Gruppen.

BürgerBlatt Hofstetten

Beschäftigte vom DRK werden Mitarbeitende vom Rathaus vorab zur Durchführung von Testungen schulen und ausbilden und auch selbst an den Terminen die Antigen-Schnelltests durchführen, um eine fachkundige Testung zu gewährleisten. Auch die Feuerwehr wird eingebunden werden. Sofern Sie über medizinische Vorkenntnisse verfügen und sich beim Aufbau dieses Angebots für unsere Bürger*innen einbringen wollen, so wenden Sie sich gerne an das Rathaus, oder an mich persönlich.

Das Testcenter in Hofstetten bietet sodann ein kostenfreies und freiwilliges Testangebot mittels Antigen-Schnelltest an. Vorrangig, aber nicht ausschließlich, kann sich folgender Personenkreis testen lassen:

- pflegende Angehörige,
- Haushaltsangehörige von Schwange-
- Angehörige von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren
- · Personen, die einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, z.B. Polizisten, in der Jugendarbeit Beschäftigte, Personen im öffentlichen Dienst, Beschäftigte ÖPNV, Kassierer,...
- · Schülerinnen und Schüler und Eltern,
- · Wahlhelfende.

Das Testangebot richtet sich ausschließlich an Personen ohne Symptome. Personen, bei denen COVID-19 Symptome auftreten, wenden sich bitte weiter an den Hausarzt oder z.B. an die Corona-Ambulanz.

Geplante Testzeiten (ohne Anmeldung):

- Dienstags, von 08.00 Uhr bis 09.30 Uhr (ab 16.03.21)
- Freitags, von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr. (ab 12.03.21)

Beim Betreten und Verlassen sowie während der Zeit in der Gemeindehalle ist eine medizinische Maske zu tragen. Wartemöglichkeiten werden eingerichtet. Die Ergebnisse der Schnelltests liegen nach rund 15 Minuten vor. Im Falle einer bestätigten Infektion werden wir die Betroffenen telefonisch informieren. Merkblätter werden vorbereitet. Die Verweildauer in der Halle soll möglichst kurz gehalten werden. Im Zuge der Testung müssen einige persönliche Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) und auf Verlangen ggf. plausibilisiert werden, so zum Beispiel über einen Personalausweis. Wer dem nicht zustimmen kann, der wird auch nicht getestet.

Mit dem Aufbau dieser Teststruktur will ich ein zusätzliches Maß an Schutz und gleichermaßen Vorsorge für unser Dorf, bei wieder steigenden Fallzahlen, ermöglichen.

Freundliche Grüße



Martin Aßmuth, Bürgermeister

Jagdpacht 2021

Auszahlung der Jagdpacht 2021

Zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Jagdpacht im Mai, 2021 ist es erforderlich, dass uns genaue Daten über Besitzerwechsel und Bankverbindungsänderungen vorliegen. Ohne genaue Angaben kann eine ordnungsgemäße Auszahlung nicht

gewährleistet werden. Bitte teilen Sie uns **Änderungen** bis 01. April 2021 mit.

Mit freundlichen Grüßen Gemeindeverwaltung Hofstetten



BESEITIGUNG

Gelbe Säcke: Montag, 08.03.2021 Grüne Tonne: Donnerstag, 11.03.2021



KINDERGARTEN STERNTALER HOFSTETTEN

Liebe Eltern!

Das Anmeldeverfahren wurde den Richtlinien der Pandemie angepasst.

Auf der Homepage Hofstetten finden sie unser Anmeldeheft, die Erklärung zum Aufnahmeverfahren unter Pandemiebedingungen und das Formblatt "Interesse an einem Kindergartenplatz"

Bitte schicken sie das ausgefüllte Formblatt bis ENDE März an die Mail Adresse des Kindergartens oder werfen sie es in den Briefkasten.

Somit wird ihre Interessenbekundung in die Planung für das Kindergartenjahr 2021/2022 aufgenommen.

Bei Fragen stehe ich ihnen unter der Telefonnummer: 4896 zur Verfügung.

Passen sie auf sich und ihre Familie auf.

Sterntaler Grüße Bettina Kohler (Leitung)



VEREINS-NACHRICHTEN



Katholische Frauengemeinschaft **HOFSTETTEN**

Weltgebetstag am Freitag, 5. März um 18.30 Uhr "Worauf bauen wir?"

Die Gottesdienstordnung mit dem Motto: "Worauf bauen wir?" wurde dieses Mal von Frauen in Vanuatu verfasst.

Das Weltgebetstag-Team lädt ein zum Gottesdienst am Freitag, den 5. März um 18.30 Uhr in der evangelischen Kirche in Haslach.

Für die Teilnahme am Gottesdienst ist eine telefonische Anmeldung erforder-

Anmeldungen auf dem kath. Pfarramt sind zu den üblichen Öffnungszeiten möglich.

(Montag - Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr; sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr)

Weitere Infos siehe unter den kirchlichen Nachrichten - Ev. Kirchengemeinde Haslach.

Euer Kfd Team



KSV HOFSTETTEN RINGEN

Vorschau: Nächste Altpapiersammlung am 26. + 27. März

Wir möchten euch gerne informieren, dass die nächste Altpapiersammlung der KSV-Jugend für den 26. & 27. März 2021 geplant ist. Sollte die Sammlung unter den dortigen Lockdown-Regelungen möglich sein, freuen wir uns schon jetzt auf eure Unterstützung. Vielen Dank!

Info: Nachholtermin Feierlichkeiten zum 50-jährigen Vereinsjubiläum

Nach wie vor fester Bestandteil unserer Jahresplanung ist der Nachholtermin für unser 50-jähriges Vereinsjubiläum aus 2020. Bei aller momentanen Ungewissheit wollen wir dieses vom 12.05.2021 -15.05.2021 mit euch nachfeiern.

Die "Bure zum Alange" gäbe es im Rahmen dieser Planung am 12.05.2021 zu sehen. Ob wir die Feierlichkeiten im zweiten Anlauf abhalten können, können wir Stand heute leider noch immer nicht garantieren. Unser Ziel ist es, euch bis Anfang April eine endgültige Entscheidung mitteilen zu können.

BÜRGERBLATT HOFSTETTEN



Dirigentensuche

Das nun auf Ende Oktober verlegte Jahreskonzert wird das letzte Konzert unter der Leitung unseres langjährigen Dirigenten Thomas Rauber sein. Daher sind wir nun auf der Suche nach einem neuen Dirigenten für unsere Musikkapelle!

Wir freuen uns auf viele BewerberInnen!





■ Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN



AUSBILDUNG ODER Duales Studium **GESUCHT?**



AUCH IN ZEITEN DES LOCKDOWNS SICHER IN DIE BERUFLICHE ZUKUNFT STARTEN

ALLE VORTEILE AUF EINEN BLICK:

- ► Nur eine Bewerbung ohne Anschreiben
 - In nur 5 Minuten fertig
 - ► Einfach per Handy / PC bewerben
 - ► Namhafte, regionale Firmen
- ► Abschlusskonzert mit Musik-Superstar
- ► Vorstellungsgespräche entspannt als Speeddates



OBSW



Hubert Burda Media Julaba



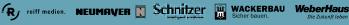
















Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am **Mittwoch, dem 10. März 2021** findet eine weitere Gemeinderatssitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen <u>um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Mühlenbach</u> statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: Die aktuellen verschärften Einschränkungen aufgrund von Corona / Covid 19 haben auch Auswirkungen auf unsere Gemeinderatssitzung.

Vor dem aktuellen Hintergrund bittet die Gemeinde Mühlenbach alle Bürgerinnen und Bürger, welche die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.03.2021 besuchen möchten, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz selbst mitzubringen.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens sind alle Teilnehmer angehalten, grundsätzlich ihren Mund-Nasen-Schutz zu tragen, auch dann, wenn sie Platz genommen haben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nachstehende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer werden gebeten, sich zur Kontaktverfolgung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand vorgenommen. Zu anderen Personen ist jederzeit ein Mindestabstand von mindestens 1,50m einzuhalten.

Tagesordnung:

- Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- Bildung Gemeinsamer Gutachterausschuss "Offenburg-Kinzigtal"
 - Sachstandsbericht
- 3. Kindergartengebühren im Monat Februar in der Coronakrise
 - Beratung und Beschluss
- 4. Bauantrag zur Nutzungsänderung der Wohnung im Erdgeschoss zu einer Ferienwohnung im Hofgebäude sowie

Neubau eines Leibgedinghauses auf vorhandener Bodenplatte auf Flst.Nr. 326, Fannis 5, Gemarkung Mühlenbach

- 5. Bekanntgaben / Kenntnisnahmen
- Anfragen der Gemeinderäte in öffentlicher Sitzung gemäß § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Helga Wössner, Bürgermeisterin

Gemeinde Mühlenbach Ortenaukreis



Bei der Gemeinde Mühlenbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter für den Bauhof (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit (19,5 Std./Woche)

Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Betreuung der Wasserversorgung
- Mitarbeit bei den allgemeinen Tätigkeiten des Bauhofes wie zum Beispiel Grünpflege, Winterdienst, Straßenunterhaltung

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf;
 wünschenswert: abgeschlossene Ausbildung im Bereich Anlagenmechanik –
 Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Versorgungstechnik (Installateur)
- Selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Einsatzbereitschaft,
 Eigeninitiative, Belastbarkeit, vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick sowie Interesse an den Aufgaben des Bauhofs
- Führerschein Klasse B, BE, wünschenswert C1E (alt 3) oder CE (alt 2)

Wir bieten:

- einen sicheren, interessanten, vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit hoher Selbständigkeit
- Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **22. März 2021** an die Gemeinde Mühlenbach, Personalamt, Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach oder per Mail an bettina.waldmann@muehlenbach.de.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Kämmerin Frau Bettina Waldmann unter Tel. 07832-911814 und Bauhofleiter Herr Werner Ette unter 0175-7211554 zur Verfügung.

Gemeinde Mühlenbach Ortenaukreis

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbach

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach am 20. Januar 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbach in der Fassung vom 30.Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 3 wird ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Artikel2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbach, den 05. März 2021

Helga Wössner Bürgermeisterin



Tourist-Infostelle informiert

Kuckuck 21 - Schwarzwald Genuss Award: Noch bis Ende März abstimmen

Fünf Ortenauer Betriebe und Einrichtungen aus Mühlenbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach und dem Renchtal sind in der Endrunde

Um die Hotels, Gastronomen und andere Genusshelden im Schwarzwald für ihre Innovationskraft und ihr Engagement zu würdigen, verleiht die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) seit 2019 den Schwarzwald Genuss-Award "Kuckuck" in sechs Kategorien. Zudem vergibt die namhafte Jury einen Ehrenpreis an einen besonders herausragenden Betrieb. Noch bis 31. März 2021 können Schwarzwaldfans aus nah und fern ihre Stimme für ihren Favoriten abgeben. Unter den Nominierten sind auch fünf Ortenauer Betriebe, die es in die Finalrunde geschafft haben."Ich freue mich und bin stolz, dass die Ortenau auch in dieser Ausgabe des Kuckuck-Awards so gut vertreten ist", so Landrat Frank Scherer. "Gerade in diesen Zeiten ist es wichtig, die außergewöhnlichen Leistungen, die Kreativität und Flexibilität unserer Gastronomiebetriebe hervorzuheben und zu würdigen. Wir brauchen diese Unternehmen auch in Zukunft, denn sie sind nicht nur ein fester Bestandteil unseres

Tourismus- und Freizeitangebots, unserer Tradition und regionalen Kultur, sondern auch Wirtschaftsmotor und wichtiger Arbeitgeber in der Region", betont der Landrat.

Auch Bürgermeisterin Helga Wössner freut sich, dass unter der Kategorie "Hof des Jahres" ein Mühlenbacher Betrieb als Finalist zu finden ist. . "Ab heute kann für die verschiedenen Kategorien abgestimmt werden, machen Sie mit, jede Stimme zählt!", ruft Bürgermeisterin Wössner auf. Alle Teilnehmer werden auf der Webseite www.kuckuck-award. de ausführlich vorgestellt. Dort kann auch direkt abgestimmt werden.

Neben den Auszeichnungen in den sechs Kategorien "Restaurant des Jahres", "Nest des Jahres", "Ausflugslokal des Jahres", "Café des Jahres", "Hof des Jahres" und "Genusserlebnis des Jahres" vergibt die Jury, zu der auch Guido Wolf, der für Tourismus zuständige Minister des Landes Baden-Württemberg, und Landrat Frank Scherer in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der STG zählen, zudem noch einen Ehrenpreis für die kulinarisch-gastronomische Lebensleistung.

Die nominierten Finalisten aus der Ortenau

Kategorie "Hof des Jahres": Jungbauernhof in Mühlenbach

Kategorie "Café des Jahres": Café "s' Blaue Hus" in Nordrach

Kategorie "Restaurant des Jahres": Hotel Restaurant Badischer Hof in Biberach Kategorie "Nest des Jahres": Weinhotel Pfeffer & Salz in Gengenbach Kategorie "Genusserlebnis des Jahres": Renchtäler Genusstouren der Renchtal Tourismus GmbH



ABFALL-BESEITIGUNG

Montag, 08.03.2021 bis Samstag, 13.03.2021

keine Abfuhr!



FUNDSACHEN

Im Fundbüro wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- 1 Handy in Lederschutzhülle (Fundort: Nähe "Kaiserhof, Fannis)



VEREINS-NACHRICHTEN



Kirchenchor Mühlenbach

Liebe SängerInnen,

die Zeit bis zur nächsten Online-Probe wollen wir nutzen, um mit den von Elisa zur verfügung gestellten Aufnahmen zu proben. Die nächste Online-Probe findet statt am:

Freitag, 12. März 2021, 20.00 Uhr

Ende der Mitteilungen aus MÜHLENBACH



Freitag, 05. März 2021 **21**

Steinach







Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Landtagswahl 14.03.2021

Wahlscheinantrag bequem per Internet bis zum 09. März 2021

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung und Anträge per SMS sind nicht zulässig

Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet bis einschließlich Dienstag, 09. März 2021 auf unserer Homepage www.steinach.de an. Beim Aufruf des folgenden Links https://ekp.dvvbw.de/intelliform/ forms/kivbf/eGovCenter/pool/Wahlschein/KIVBF/dz_ebd_wahlschein/ index?ags=08317129 erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragungsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen.

Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Deutsche Post AG zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an ema@steinach.de oder ketterer@steinach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro, Tel.: 07832/9198-0, Frau Bischler, oder Frau Ketterer, 07832/9198-13.

Hygieneregeln für die Stimmabgabe im Wahllokal

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 14. März 2021 findet die Landtagswahl statt. Wir wollen dem Schutz der Gesundheit (der Wählerinnen und Wähler aber auch der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer) oberste Priorität einräumen und möchten daher nachfolgend über die wichtigsten Hygieneregeln für die Stimmabgabe im Wahllokal informieren:

- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten
- Vor dem Betreten des Wahllokals muss sich jede Person die Hände desinfizieren

- Im Wahllokal ist eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt auch für die Wartebereiche außerhalb des Wahllokals, sofern dort der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann
- Nach Möglichkeit sollte ein eigener Stift (Kugelschreiber) mitgebracht werden
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, wird der Zutritt zum Wahllokal untersagt. Dies gilt auch für Personen, die keine Maske tragen (ohne zulässige Ausnahme).

Wir weisen darauf hin, dass es ggf. zu Wartezeiten vor den Wahllokalen kommen kann, da die Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal auf die Anzahl der Wahlkabinen begrenzt wird.

Wir möchten an dieser Stelle auch nochmal auf die Möglichkeit der Briefwahl hinweisen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Neuer Mitarbeiter im Rathaus

Am 01.03.21 begrüßten Bürgermeister Nicolai Bischler sowie die Hauptamtsleiterin Frau Sabine Obert-Kempf Herrn Maik Schwendemann herzlich als neuen Gemeindeinspektor der Gemeinde Steinach. Sein Aufgabengebiet umfasst folgende Bereiche: Stellvertretung Rechnungsamtsleitung, Aufgaben Standesamts im Vertretungsfall, Aufgaben der Ortspolizeibehörde, Grundbucheinsichtsstelle, Liegenschaftsverwaltung, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie Soziales. Auch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats gehört mit dazu.

BürgerBlatt Steinach

Das ganze Rathaus-Team wünscht Herrn Schwendemann einen guten Start und freut sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.



v.l. Bürgermeister Nicolai Bischler, Herr Maik Schwendemann, Hauptamtsleiterin Frau Sabine Obert-Kempf

Blutspender-Ehrungen

Ursprünglich war Ende März 2020 geplant, alle DRK Blutspender aus dem Zeitraum Februar 2019 bis Januar 2020 im Rahmen einer Gemeinderatssitzung für ihren wichtigen Einsatz zugunsten der Allgemeinheit zu ehren. Dann kam die Pandemie mit den Ihnen bekannten Auswirkungen.

Ende 2020 hatten wir angenommen, dieses Vorhaben Anfang 2021 nachholen zu können. Entgegen unserer Annahme, war das Virus jedoch Anfang des Jahres weiterhin massiv aktiv, sodass wir unsere Planungen nochmals verschieben mussten.

Wir haben uns vorgenommen, alle DRK-Blutspender-Ehrungen dann durchzuführen, wenn ein gefahrloses Treffen im größeren Rahmen wieder möglich ist. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis ! Die Möglichkeit zur Impfung unterstützt dieses Ziel.

Schon heute laden wir Sie zur nächsten Blutspende am 26.03.21 in die Turn- und Festhalle Steinach ein. Details wird der DRK-Ortsverein rechtzeitig bekannt geben.

Ihre Gemeindeverwaltung



ABFALL-**BESEITIGUNG**

Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Freitag, 12.03.2021 Steinach: Dienstag, 09.03.2021

Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach: Donnerstag, 18.03.2021 Steinach: Freitag, 12.03.2021

Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach: Donnerstag, 18.03.2021

Altpapiersammlung (Gemischter Chor Welschensteinach) Altpapier wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, jedoch keine Kartonnagen Ortsteil Welschensteinach: Samstag, 10.04.2021 ab 8.00 Uhr

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390, Fax.07774/9339-33



FUNDSACHEN

- Damenring, silber (gefunden auf dem Radweg zwischen Steinach und Welschensteinach)
- Ring silberfarben (gefunden Richtung Lachen, Nähe Klärbecken)
- (gefunden Kinderarmbanduhr Brücke zur Sportplatzstraße)



AUS DEN KINDERGÄRTEN

Reinigungskraft für Kindergarten Welschensteinach

Wir suchen ab 01.04.2021 für den kath. Kindergarten "Am Kirchberg" in Welschensteinach eine Reinigungskraft für ca. 7 Stunden pro Woche. Interessenten können sich gerne bei Frau Rosenthal, 07832/8884 oder bei Frau Vollmer-Himmelsbach, Tel. 07832/994599 melden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



VEREINS-NACHRICHTEN



Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Steinach

Absage der diesjährigen Mitgliederversammlung

Aufgrund der aktuell nicht absehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie müssen wir die zum 19.03.2021 geplante Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit verschieben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Werner Räpple (Ortsvorsitzender) und der Ortsverein Steinach

Blutspende am 26. März in der Turnund Festhalle in Steinach

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren herzlich zu unserer alljährlichen Blutspendeaktion am Freitag, 26.03.2021 ein! Aufgrund der Pandemie wird der diesjährige Termin anders ablaufen als bisher. Wir halten beim Ablauf die notwendigen Abstände und Hygiene-Maßnahmen ein und es gibt eine Online-Reservierung, die zwei Wochen vorher freigeschaltet wird. Alle Spendewilligen müssen sich vorab eine feste Zeit zwischen 14.30 Uhr und 19.30 Uhr reservieren.



Bitte folgen Sie dazu dem QR-Code, alternativ finden Sie das Reservierungsportal unter www.blutspende.de/ blutspendetermine/termine/

194333?term=77790

Wir freuen uns darauf, Sie bei der Blutspende begrüßen zu dürfen!



Chor Welschensteinach

Altpapiersammlung

Am Samstag, den 10.04.2021 führen wir im Ortsteil Welschensteinach eine Altpapiersammlung durch. Wir freuen uns, wenn Sie Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge sammeln und ab 8:00Uhr bereitstellen. Sie tragen somit zur Erhaltung eines aktiven Vereinslebens bei. Bitte Kartonagen in der Grünen Tonne entsorgen, da diese von der Sammelstelle nicht mehr entgegengenommen werden. Vielen Dank

Ihr Chor Welschensteinach



Kath. öffentliche Bücherei, Steinach

Büchertaschen für Groß und Klein! Aufgrund der aktuellen Coronasituation bleibt die Bücherei vorerst geschlossen! Für diese Zeit bieten wir "Überraschungsbuchtaschen" zum Ausleihen an. Jede Tasche enthält vier Bücher, es gibt sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Bei Bedarf gerne melden per WhatsApp oder telefonisch unter 015119493397 (Sandra Schwörer) und bitte angeben: *Ihren Namen *das bevorzugte Genre (Krimi, Liebesroman....). *Alter (bei Kindern)

Die Taschen werden für Sie gerichtet und kontaktlos an ihre Haustür gebracht (bei Bedarf auch wieder ausgetauscht)

Sie können das Angebot auch gerne nutzen, wenn sie noch kein Kunde der Bücherei sind. Esistkostenlos!

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung! Ihr Büchereiteam

Ende der Mitteilungen aus STEINACH



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

GOTTESDIENSTORDNUNG

VOM 05.03.2021 - 14.03.2021

<u>Freitag, 05.03 . Weltgebetstag der</u> <u>Frauen aller Konfessionen</u>

18.30 Uhr Haslach, ev. Kirche

ökumen. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen (bitte um Anmeldung, sh. Infos unter ev. kirchl. Nachrichten)

Hofstetten: kein Gottesdienst

Samstag, 06.03.

19.00 Uhr Haslach:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Manfred Hoch + Seelenamt für Martha Menrath + III. Opfer für August Müller + Fridolin Maier – Jahrtag + Karola Zipp u. Pater Franz Bosch + Anna Bohnert u. verst. Angeh. + Josef u. Maria Keller + Olga, Hermann u. Wolfgang Obert + Gerhard Butz + Richard u. Uli Schmid)

19.00 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Josef Neumaier + alle Verst. d. Fam. Walter u. Kilian + Vinzens Ringwald u. verst. Angeh. + Franz Xaver Allgaier u. alle Verst. v. Altrufenhof + Hermann Ringwald u. Klaus Ringwald)

Sonntag, 07.03. 3. Fastensonntag

08.30 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier **08.30 Uhr Steinach**:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Mühlenbach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier

14.30 Uhr Haslach:

Feier der Taufe: das Sakrament der Taufe empfängt

Emil Gutmann

Dienstag, 09.03.

19.00 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier

(Luise Streif – Jahrtag +

Josef u. Klemens Streif)

19.00 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier

Donnerstag, 11.03.

19.00 Uhr Mühlenbach:

Eucharistiefeier (gest. hl. Messe für Karl u. Hilda Vollmer + für verst. Angeh.

(Sch., W.)) **19.00 Uhr Steinach**:

Eucharistiefeier (gest. hl. Messe nach Meinung +

Egon Müller)

Freitag, 12.03.

19.00 Uhr Haslach:

Eucharistiefeier (II. Opfer für Elisabeth Bührer + II. Opfer für Hermann Schätzle + Jürgen Oswald – Jahrtag + Gertrud Welle - Jahrtag + alle Verst. d. Fam. Schätzle + Fritz Kilgus u. verst. Angeh. + Edwine Sahl + alle Verst. d. Fam. Baur u. Karl Wagner + Johannes Axtmann u. verst. Angeh. + Rosa Senger u. verst. Angeh.)

19.00 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier (Josef Ruf u. verst. Angeh. + für die Verst. d. CDU-Ortsverbandes Hofstetten + Theresia u. Albert Kornmaier + Frieda u. Georg Fehrenba-

cher)

Samstag, 12.03.

19.00 Uhr Mühlenbach:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Josef Müller + Friedrich Neumaier – Jahrtag + Johann Neumaier + Theresia Müller,

Stein)

19.00 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier z. Sonntag

Sonntag, 14.03.

4. Fastensonntag - Laetare

08.30 Uhr Haslach:

Eucharistiefeier

08.30 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 02.03.2021 erstellt. Sollten weitergehende Regelungen zu Änderungen führen, werden diese in der Presse veröffentlicht.

Auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften wird verwiesen!

INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

Gottesdienstbesuch in Corona-Zeiten

Verstärkte Nachfragen im Pfarrbüro zeigen, dass es wohl noch Unklarheiten bezüglich des Gottesdienstbesuches gibt. Deshalb möchten wir nochmal auf die wichtigsten Punkte hinweisen:

Gottesdienste finden in den einzelnen Gemeinden zu den üblichen Zeiten statt, eine Anmeldungdazu ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Kontaktdaten der Mitfeiernden erfasst werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die belegbaren Plätze in unseren Kirchen weiterhin sehrbegrenzt sind. Dies sollten Sie besonders auch dann berücksichtigen, wenn Sie für verstorbene Angehörige Messintentionen bestellen und damit zu rechnen ist, dass die Zahl der Gottesdienstbesucher aufgrund der Messintention sich stark erhöhen wird. Wir möchten unbedingt vermeiden, dass wir Gottesdienstbesucher an den Türen abweisen müssen, sind andererseits aber an die Vorgaben der Landesregierung gebunden. Trotzdem hoffen wir, dass wir auch weiterhin auf die vorherige Anmeldung verzichten können.

Bitte beachten Sie die weiteren Regelungen zu den Gottesdiensten, wie sie in den Kirchen aushängen und im Bürgerblatt und auf der Homepage veröffentlicht sind (Abstand halten, Tragen medizinischer Masken für Personen ab 14 Jahre, usw.).

Regelungen zu den Gottesdiensten in unserer Seelsorgeeinheit (gültig ab 25.01.2021)

Nach wie vor sind in unseren Kirchen die Zahl der belegbaren Plätze sehr begrenzt (in Mühlenbach ca. 100 Plätze, in Haslach ca. 90, in Steinach 60, in Fischerbach 50, in Hofstetten 38, in Welschensteinach 27).

- Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen mögen bitte auf den Gottesdienstbesuch verzichten und wer zu den sog. "Risikogruppen" zählt (entsprechende Vorerkrankungen, Alter, Gebrechlichkeit), ihn gut abwägen.
- In jeder Kirche werden zum Eintritt nur ein bzw. zwei Türen geöffnet sein: In Haslach die seitlichen Türen zum Kirchplatz und auf der Rathausseite, in Mühlenbach der Haupteingang und die Tür unterm Turm, in Steinach die seitliche Tür zum Kirchplatz, in Fischerbach die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Hofstetten die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Welschensteinach der Haupteingang.
- Von allen Mitfeiernden des Gottesdienstes sind die Kontaktdaten (Name, Anschrift oder Telefon-Nr.) zu erfassen. Die Datenblätter liegen in den Kirchen aus bzw. sind auf unserer Homepage www.kath-haslach.de veröffentlicht und können von dort ausgedruckt werden. Die ausgefüllten Datenblätter werden 4 Wochen nach dem Gottesdienst vernichtet.
- An den Eingangstüren empfangen Sie Ordner, die die Kontaktdaten erfassen bzw. die Datenblätter einsammeln und Sie zu Ihrem Platz führen (die belegbaren Plätze in den Bänken sind markiert). Alle, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, dürfen natürlich zusammensitzen.
- An den Eingängen steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.
- Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Standard) zu tragen, eine normale Stoff-Alltagsmaske reicht nicht (es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit). Kinder bis 6 Jahre benötigen keine Maske, für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahre ist eine nichtmedizinische Alltagsmaske ausreichend.
- Da wir auf das gemeinsame Singen verzichten müssen, brauchen Sie kein privates "Gotteslob" mitzubringen.
- Achten Sie beim Kommuniongang bitte auf den nötigen Abstand zueinander (Bodenmarkierungen helfen dabei).

Verlassen Sie bitte nach Schluss des Gottesdienstes nacheinander und wieder im entsprechenden Abstand die Kirche (dafür werden alle Türen geöffnet sein).

Diese Regelungen gelten auch für die Werktagsgottesdienste. Allerdings sind dabei nicht immer Ordner anwesend. Bitte achten Sie selbst konsequent auf die Einhaltung der Hygienevorschriften.

KONTAKTE

Pfarrbüro Haslach St. Arbogast und Hauptbüro der Seelsorgeeinheit

Goethestraße 6, 77716 Haslach Sekretärinnen: Isabella Dera, Inge Hupfer, Katja Witt Gemeinsames Pfarrbüro der Pfarreien St. Arbogast Haslach, St. Michael Fischerbach, St. Erhard Hofstetten, Hl. Kreuz Steinach und St. Peter und Paul Welschensteinach Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr sowie am Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

Fax: 0 78 32 / 91 35-20 E-Mail: info@kath-haslach.de

Verwaltungsbeauftragte für die Seelsorgeeinheit

Sabine Maier, Verrechnungsstelle Lahr Telefon: 0 78 21 / 90 99 21 E-Mail: sabine.maier@vst-lahr.de

Pfarrbüro Mühlenbach St. Afra

Hauptstraße 17, 77796 Mühlenbach Sekretärin: Hannelore Schwendemann Öffnungszeiten:

Di. 09.00-11.00 Uhr Do. 16.00-18.00 Uhr Telefon: 0 78 32 / 22 33 Fax: 0 78 32 / 97 83 36

E-Mail: pfarrbuero.muehlenbach@

kath-haslach.de

SEELSORGETEAM

Helmut Steidel,

Pfarrer der Seelsorgeeinheit

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0 E-Mail: helmut.steidel@kath-haslach.de

Klaus Klinger, Kooperator (Dienstort Mühlenbach)

Telefon: 0 78 32 / 96 94 14

E-Mail: klaus.klinger@kath-haslach.de

Claudia Rieger, Gemeindereferentin (Dienstort Haslach)

Telefon: 0 78 32 / 91 35-25

E-Mail: claudia.rieger@kath-haslach.de Petra Steiner, Gemeindereferentin (Dienstort Haslach)

Telefon: 0 78 32 / 91 35-17

E-Mail: petra.steiner@kath-haslach.de

BANKVERBINDUNG

Katholische Kirchengemeinde Haslach Sparkasse Kinzigtal IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26

BIC: SOLADES1HAL

HOMEPAGE

Die Seelsorgeeinheit Haslach hat eine Website: www.kath-haslach.de Auf der Homepage können Sie die Gottesdienstordnung als PDF-Dokument downloaden.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für Beiträge ist im Regelfall dienstags um 12 Uhr. E-Mail: katja.witt@kath-haslach.de



Texte

Gerne geben wir Ihnen Texte und Gebete per E-Mail, drucken sie aus, bringen sie Ihnen zuhause vorbei oder rufen bei Ihnen an.

Video-Andachten + Videos

Sie finden unter www.ev-kirche-haslach. de unsere Video-Andachten. Klicken Sie einfach links oben auf Video-Andachten und Videos

Termine:

Freitag, den 05.03.2021 um 18.30 Uhr

Weltgebetsgottesdienst in der evangelischen Kirche

Bitte vorher anmelden im evang. oder kath. Pfarramt per Telefon oder E-Mail

Sonntag, den 07.03.2021 um 10.10 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Meyer, an der Orgel: Christiane Bergsträsser

Sonntag, den 14.03.2021 um 10.10 Uhr Kanzeltausch Haslach-Zell, Pfr. Monninger predigt in Haslach, Pfr. Meyer in Zell, an der Orgel: Erik Buboltz

Bitte bringen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mit für Ihren Gottesdienstbesuch.

Bitte beachten Sie, einzelne Gottesdienste stellen wir auch im Nachhinein als Video für Sie bereit, schauen Sie einfach gelegentlich nach unter www.evkirche-haslach.de

Wann unsere Kreise und Gruppen wieder Veranstaltungen machen können, steht noch nicht fest.

Pfarrbüro aktuell nur per Mail und Telefon erreichbar. Frau Bohl ist auf diesem Wege von 10-12 Uhr auch persönlich erreichbar. Telefon: 07832-979590, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de

Freitag, 05. März 2021 **25**

Taufen feiern

Taufen sind möglich. Bitte melden Sie sich bei uns, dass wir einen persönlichen Gottesdienst mit Ihnen abstimmen.

Sonstiges

Bitte Flohmarktsachen und Bücher nicht mehr vor dem Gemeindehaus abstellen. Bitte erst eine Woche vor dem Nicaragua Flohmarkt am 23.04.2021 im Gemeinehaus abgeben. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Bürgerblatt eine Woche vorher.

Geistlicher Impuls von Pfr. Christian Meyer "Die Geburt der Zwillinge und die Auferstehung"

Mehr als 70 Bücher und unzählige Artikel verfasste Professor Klaus Berger, der bekannte Gelehrte für Neues Testament. Seine Vorlesungen in Heidelberg, wo ich die meiste Zeit studierte, besuchte ich nicht immer gern. Denn sie begannen oft schon um 8 Uhr morgens. Umso mehr mochte ich Bergers verschrobene Art und seine oft deutliche, verständliche Sprache.

Er war ein nie angepasster, wirklich freier Geist. Unvergessen bleibt mir eine Prüfung zum Johannes-Evangelium. Da fragte mich Klaus Berger plötzlich provokativ zur Beziehung von Jesus und dem - nur bei Johannes erwähnten - "Lieblingsjünger": "Sagen sie mal, waren die schwul?"

Ursprünglich katholisch wurde Berger Professor für Evangelische Theologie. Als Pensionär verließ er die evangelische Kirche wieder. In Interviews erklärte er, dass er mit Zuordnungen wie "evangelisch" oder "katholisch" wenig anfangen kann. Die Verwirrung, die er so in katholischen wie evangelischen Kirchenleitungen auslöste, erfreute ihn wahrscheinlich. Die letzten Wochen dachte ich öfter über Tod und Auferstehung nach. Zum einen, weil bald Ostern ist. Zum anderen, weil ich gerade vermehrt Trauer-Gespräche führe. Schließlich, weil "Tod und Auferstehung" in einer "meiner" Schulklassen Thema waren. In einem schönen Bibeltext in Markus 8 sagt Jesus zu seinen Freunden: "Der Menschensohn muss viel leiden. Er wird getötet werden und nach drei Tagen auferstehen." Beim Nachlesen und Nach-denken über Jesu Worte stieß ich auf eine schöne Geschichte über das Glauben und Zweifeln an der Auferstehung. Die Geschichte stammt von Professor Klaus Berger selbst - oder er hat sie zumindest gerne weitererzählt. Das möchte ich jetzt auch tun: Es geschah, dass in einem Schoß Zwillingsbrüder empfangen wurden. Die Wochen vergingen, und die Knaben wuchsen heran. In dem Maße, in dem ihr Bewusstsein wuchs, stieg die Freude: "Sag, ist es nicht wunderbar, dass wir leben?!" Die Zwillinge begannen, ihre Welt zu entdecken. Als sie aber die Schnur fanden, die sie mit ihrer Mutter verband und die ihnen die Nahrung gab, da sangen sie vor Freude: "Wie groß ist die Liebe unserer Mutter, dass sie ihr eigenes Leben mit uns teilt!" Als aber die Wochen vergingen und schließlich zu Monaten wurden, merkten sie plötzlich, wie sehr sie sich verändert hatten. "Was soll das heißen?", fragte der eine. "Das heißt", antwortete der andere, "dass unser Aufenthalt in dieser Welt bald seinem Ende zugeht." "Aber ich will gar nicht gehen", erwiderte der eine. "Ich möchte für immer hier bleiben." "Wir haben keine andere Wahl", entgegnete der andere. "Aber vielleicht gibt es ein Leben nach der Geburt!" "Wie könnte das sein?", fragte zweifelnd der erste. "Wir werden unsere Lebensschnur verlieren, und wie sollen wir ohne sie leben können? Und außerdem haben andere vor uns diesen Schoß verlassen, und niemand von ihnen ist zurückgekommen und hat uns gesagt, dass das es Leben nach der Geburt gibt. Nein, die Geburt ist das Ende!" So fiel der eine von ihnen in tiefen Kummer und sagte: "Wenn die Empfängnis mit der Geburt endet, welchen Sinn hat dann das Leben im Schoß? Es ist sinnlos. Womöglich gibt es gar keine Mutter hinter allem." "Aber sie muss doch existieren", antwortete der andere. "Wie sollten wir sonst hierher gekommen sein? Und wie könnten wir am Leben bleiben?" "Hast du je unsere Mutter gesehen?", fragte der eine. "Womöglich lebt sie nur in unserer Vorstellung. Wir haben sie uns erdacht, weil wir dadurch unser Leben besser verstehen können." So waren die letzten Tage der Zwillinge im Schoß der Mutter gefüllt mit vielen Fragen und großer Angst. Schließlich kam der Moment der Geburt. Als die Zwillinge ihre Welt verlassen hatten, öffneten sie ihre Augen. Sie schrien.

Einladung zum Weltgebetstagsgottesdienst am Freitag, 05. März 2021 um 18.30 Uhr in der evang. Kirche



Vanuatu ist ein Südseeparadies:



Blaues Meer mit exotischen Fischen und Korallen, Traumstrände und dahinter ein tropischer Regenwald mit Überfluss an Früchten. Doch es gibt auch die Kehrseite: Vanuatu ist weltweit das Land, das am stärksten Gefährdungen durch Naturgewalten und den Folgen des Klimawandels ausgesetzt ist. Verheerende Zyklone schlagen dort immer häufiger auf. Der Meeresspiegel steigt und steigt. Vanuatu liegt zudem im pazifischen Feuerring, mit mindestens sieben aktiven Vulkanen und regelmäßigen Erdbeben. Ein großes Problem ist darüber hinaus die allgegenwärtige Gewalt gegen Frauen, über die Hälfte hat bereits Gewalterfahrungen in einer Partnerschaft gemacht.

Felsenfester Grund für alles Handeln sollen Jesu Worte sein. Dazu wollen die Frauen aus Vanuatu in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021 ermutigen. "Worauf bauen wir?" (vgl. Mt 7,24-27) ist das Motto.

Nur das Haus auf festem Grund werden die Stürme nicht einreißen, heißt es bei Matthäus. "Wo wir Gottes Wort hören und danach handeln, wird das Reich Gottes Wirklichkeit. Wenn wir uns daran orientieren, haben wir ein festes Fundament – wie der kluge Mensch im biblischen Text. Unser Handeln ist entscheidend." – Das sagen die Frauen in ihrem Gottesdienst.

Ein Ansatz, der in Vanuatu in Bezug auf den Klimawandel bereits verfolgt wird. Denn die 83 Inseln im pazifischen Ozean sind vom Klimawandel betroffen, wie kein anderes Land, und das, obwohl es keine Industrienation ist und auch sonst kaum CO2 ausstößt. Die steigenden Wassertemperaturen gefährden Fische und Korallen. Tropischen Wirbelstürme werden stärker. Mit einem Plastikverbot sollen wenigstens weitere Umweltschäden vermieden werden.

Zur Teilnahme am Gottesdienst ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen bis Donnerstag, 04.03. nehmen entgegen:

Evang. Pfarramt Haslach: Tel. 07832-979590 (bitte auf Anrufbeantworter sprechen) Kath. Pfarramt Haslach: Tel. 07832-91350 zu den Öffnungszeiten (Montag-Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr.

Was sie sahen, übertraf ihre kühnsten Träume. Als ich diesen Text vorbereitete, las ich, dass auch Professor Klaus Berger tot ist. Er starb im Juni letzten Jahres mit 79 Jahren - an seinem Schreibtisch in Heidelberg. Wahrscheinlich beim Lesen und Schreiben. Möge sich für ihn, aber auch für alle um die wir gerade trauern - und eines Tages auch für uns selbst - die österliche Hoffnung erfüllen, die hier so schön beschrieben ist. Ganz in Jesu Sinne, der in Markus 8 sagt: "Der Menschensohn muss viel leiden. Er wird getötet werden und nach drei Tagen auferstehen."





KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro, Mühlenstraße 6, 77716 Haslach, Tel: 07832-979590, Fax: 07832-959591, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de, www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacher-hof.de Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter, nutzen Sie den Briefkasten oder schreiben Sie eine E-Mail. Danke für Ihr Verständnis!

Pfarrer: Christian Meyer,

E-Mail: christian.meyer@kbz.ekiba.de **BANKVERBINDUNG**

Evangelische Kirchengemeinde Haslach: Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01,

BIC: GENODE61KZT



Neuapostolische **Kirche**

Gottesdienste in Wolfach Kreuzbergstraße 1 Sonntag, den 14. März

09:30 Uhr Gottesdienst

Anmeldung zum Gottesdienst bitte bis spätestens Samstag, 13. März – 20:00 Uhr unter:

Telefon oder WhatsApp.: 0171 7708143 oder E-Mail: thesos@t-online.de

Mittwoch, den 17. März

20:00 Uhr Gottesdienst durch Bezirksevangelist Hans-Dieter Zöphel

Hinweis zur Gottesdienst-Teilnahme:

Zur Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts der Gemeinde Wolfach ist eine Anmeldung entweder per Telefon oder E-Mail erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Teilnahme am Gottesdienst durch die Abstandsregel nur in begrenzter Teilnehmerzahl möglich ist. Teilnehmer die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen weiterhin das Angebot der Videogottesdienste zu nutzen.

NEU!!! Internet = www.nak-wolfach. de/livestream (YouTube).

Alternativ stehen auch weiterhin die Videogottesdienste der Gebietskirche zur Verfügung: Die vorgesehenen Videogottesdienste für unsere Gebietskirche finden sonntags um 09:30 Uhr statt und können auf YouTube (https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland) Livestream empfangen werden.

Für diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, den Videogottesdienst per Telefonübertragung mitzuerleben. Dafür wird folgende zentrale Einwahlnummer angeboten:

Telefon: 069 2017 442 99.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

www.nak-wolfach.de www.nak-dornhan-schwenningen.de www.nak-sued.de



Samstag, 6. März 2021 18.00 Uhr:

Biblischer Vortrag

Thema: "Wer ist mein Gott?" - Matthäusevangelium 7:13, 14

18.40 Uhr:

Wachtturm-Bibelstudium Thema: "Bewahr die Ruhe und vertrau auf Jehova" - Jesaja 30:15

Mittwoch, 10. März 2021 19.00 Uhr:

Unser Leben und Dienst als Christ Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft

20.05 Uhr:

Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel

Thema: "Dein Ende ist jetzt da" – Hese-

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich bitte an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: 07832 - 3232

Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org

Kunsthandwerk aus Behinderten-Werkstätten

www.lebenshilfe-shop.de

oder Katalog anfordern: Tel. 0531 47191400

Ihr Kontakt für private Kleinanzeigen





0781/504-1455 oder -1456 (\mathbb{C}) anb.anzeigen@reiff.de



Gemeinsame Bekanntmachungen















Soziale Dienste

•	Jugendamt – Kommunaler Sozialer Dienst	•	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.
	Ortenaukreis, Außenstelle Haslach 07832 60298-3120		Mühlenbacher Straße 16 797-0
•	Telefonseelsorge 0800-1110222	•	Club 82
•	Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140		 Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26
•	Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8		- Inklusion Kita und Schule 9956-24
	Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr		- Kurse und Sport 9956-21
	Oder nach Vereinbarung 976978		- Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28
•	Kommunale Jugendarbeit/ Allgemeine Jugendberatung 8040		- Reisen und Urlaub 9956-20
		•	KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533
•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•	ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0
		•	DRK Pflegedienst 07831 9355-14
•	Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. ,Hauptstraße 46,	•	DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung
	Fischerbach. BürgerKontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr Telefon 9740988		für Zugewanderte 07831 9355-17
	Mobil 0157-88444840	•	Diakonisches Werk, Hausach
	Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629		Eichenstraße 24 07831 9669-0
	Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr	•	Kindertagespflege Kinzigtal
•	Pflegestützpunkt Ortenaukreis Außenstelle Kinzigtal		Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12
	Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220 / -222	•	Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein)
	Demenzagentur Kinzigtal		Unterstützung von Kriminalitätsopfern
	Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220		und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733
•	Tagespflege, Bürgerhaus 8079	•	Frauenhaus Offenburg 0781 34311
	Sozialstation Haslach e.V.	•	Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126
	Sandhaasstraße 6, (Villa)	•	Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und
	- Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und		Glücksspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen
	Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung		Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voran-
	- Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480		meldung. Donnerstag 16-17 Uhr Kontakt 0781/9193480
•	Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792		
	0162/9242354	•	Blinden- und Sehbehindertenverein
•	Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4		Südbaden e.V. 0761/36122
	- Caritas Sozialdienst 99955-200	•	Reha Kinzigtal
	- Besuchs- und Hospizdienst 99955-220		- Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1,
	- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300		Fischerbach 0781/924571-43 - Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung
	- Betreuungsgruppen Haslach 99955-100		und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach
	- Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235		und Fischerbach 07831/93389-26
	- Trauercafé 99955-211		Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und
•	Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V.	-	pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien,
	Caritashaus Sandhaasstraße 4		Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100
	- Schwangerschaftsberatung 99955-225	•	Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz
•	Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus		KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099
	Mühlenbacher Straße 11 99955-400	•	Integrationsmanagerin Landratsamt Ortenaukreis
•	Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift,		Kathrin Huber 0152 / 39523154
	Ahornstraße 18 975950		Sprechstunden im Rathaus Haslach: montags von 14 -16 Uhr
•	Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt		sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt,

Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg, Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Eine vorige Terminvereinbarung wird erwünscht

Frau Andrea Haberstroh

Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16 Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19 E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr

28 Freitag, 05. März 2021

4522

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 30. November 2020 (in der ab 1. März 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung).

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der

Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBI. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 - notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 - Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 - 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 - 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 - Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 - Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 - zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
 - 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht

- im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind, und
- 9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c Ausgangsbeschränkungen (aufgehoben)

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 - 1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 - 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 - 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 - Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,

Freitag, 05. März 2021 29

- Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,
- Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
- Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
- Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
- Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reitund Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 - der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien.
 - Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 - 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 - Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 - 5. Tankstellen,
 - Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum

- Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
- 7. Reinigungen und Waschsalons,
- der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf.
- 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte.
- 10. der Großhandel und
- Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bauund Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.
 - Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In al-Fällen anderen ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verboten Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des un-Einzelhandelsbetriebs tersagten oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken

- vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer
- Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinenund Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
- (8) (aufgehoben)

§1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind
 - 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trä-

- gerschaft,
- der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.
 - Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
 - die Schulen am Heim an nach §
 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
 anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler
 ganzjährig das Heim besuchen,
 sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
 mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 - die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 - die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 - 4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2

- des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
- e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren Lernen,
 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
 anderer Förderschwerpunkte
 mit dem Bildungsgang Lernen
 sowie der Klassenstufen 9 und
 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die
 sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten.
- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
- 5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1
 Nummer 3 und entsprechende
 Bildungsgänge an beruflichen
 Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies
 gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit
 der Unterrichtsbetrieb nicht im
 Rahmen eines Onlineangebots
 durchgeführt werden kann und
 er unaufschiebbar ist.
 - Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenzund Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.

- (5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler,
 - 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 - 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
- (7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
- (9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogi-Bildungs-Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
 - deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 - 2. deren Erziehungsberechtigte

Freitag, 05. März 2021 31

- beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
 Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- (11) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
 - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 - 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Ge-

- schmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine Alltagsmaske nicht-medizinische oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards er-

- füllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen: für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedevergleichbare ckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatz- auftrages notwendig ist.
- Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organi-
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Testund Atemschutzpflicht zu erlassen.

₹ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 - bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 - 2. in Einrichtungen im Sinne des §

- 13 Absatz 1 Nummer 11,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
- beim praktischen Fahr-, Bootsund Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen,
- 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist
- in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
- 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.
- bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
- 10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonder pädag og ischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 - 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Ab-

- stand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
- in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern.
- 5. beim Konsum von Lebensmitteln.
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
- in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
- 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
- in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1
 Nummern 6 und 7, sofern ein
 Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
- in Einrichtungen im Sinne des §
 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 - die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 - 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstän-

Freitag, 05. März 2021 33

- den, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
- 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutrittsund Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Ver-

- ordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 - die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen

- Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
- den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
- Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit CO-VID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

- mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
 Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder

nachbarschaftlich organisierten

Betreuungsgemeinschaften,

wenn sie Kinder aus höchstens

zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 - Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 - sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
 Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie

- Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses gelten die Abätze 2 bis 8. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 - 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im

Wahlgebäude aufhalten, gilt:

- Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
- Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 - in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 - entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 - entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüs-

Freitag, 05. März 2021 35

se und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineange-

boten für den Publikumsverkehr untersagt:

- Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
- Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
- 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
- 4. Messen und Ausstellungen,
- Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
- öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeitund Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
- 8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
- das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von

- Nummer 3,
- 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
- 11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
- 12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
- Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule.
- 14. Clubs und Diskotheken und
- 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
 - bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 - 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 - 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadrat-

meter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informationsund Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke.
- 2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
- 3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
- im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
- öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

- das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
- 10. Beherbergungsbetriebe,
- 11. Kongresse und
- 12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § Veranstaltung erlaubte durchgeführt wird. Ein Zutrittsund Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird

gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

- Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
- Studierendenwerken und
- Kunstund Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforinsbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 - Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 - Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 - 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 - 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 - Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 - Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.
 - Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,

Freitag, 05. März 2021 37

- 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
- Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 - für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 - die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 - öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 - Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 - den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 - die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmit-

- telbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 - 1. den Einzelhandel,
 - 2. das Beherbergungsgewerbe,
 - das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 - 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 - 5. das Handwerk,
 - Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 - 7. Vergnügungsstätten,
 - Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 - Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- 1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Anste-

- ckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
- berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- 6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

38 Freitag, 05. März 2021

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
- entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
- entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
- entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert
- entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
- entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
- 7. entgegen § 1i, §10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht.
- 11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
- 12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- 13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
- 14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- 15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
- 16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
- 17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
- 18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Warentauschtage im März fallen coronabedingt aus

Alle vier geplanten Warentauschtage am 13. März 2021 in Ettenheim, Offenburg-Zunsweier, Achern-Mösbach und Haslach im Kinzigtal müssen angesichts der Corona-Pandemie erneut abgesagt werden.

Bei Fragen dazu stehen die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de gerne zur Verfügung.

Antragsannahme FIONA 2021 ab 15. März 2021

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises teilt mit, dass ab Montag, 15. März 2021, die Antragsannahme zum Gemeinsamen Antrag 2021 beginnt.

Aufgrund der derzeit geltenden Regelungen wird eine telefonische Antragsannahme nach Terminvereinbarung durchgeführt. Infoveranstaltungen finden nicht statt.

Telefonische Antragstermine hierfür können wie im Vorjahr unter termine. Iraog.de und dem Menüpunkt Landwirtschaftsamt Gemeinsamer Antrag ab dem 9. März gebucht werden. Es wird darum gebeten, die jeweilige Unternehmensnummer anzugeben.

Ab 2021 wird der Antrag ausschließlich papierlos eingereicht. Die Umstellung auf eine papierlose Antragstellung bewirkt, dass die persönliche Identifikationsnummer (PIN) spätestens beim Öffnen von FIONA 2021 neu erstellt werden muss. Die Änderung sollte bereits jetzt unter www.hi-tier.de vorgenommen werden.

Infos über die Änderungen der diesjährigen Antragstellung gibt es unter www. fiona-antrag.de sowie auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de sowie in den gedruckten Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.

Ortenauer Gastronomiekampagne "Lust auf...Pasta, basta!"

Mit der Kampagne "Lust auf…" präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen.

Freitag, 05. März 2021 39

Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum 7. März dürfen sich alle freuen, die "Lust auf... Pasta, basta!" haben. Das gesamte Angebot an Pasta-Variationen sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/ zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Neues Förderprogramm für Batteriespeicher – Förderantrag auch rückwirkend zum 1. Januar 2021 möglich!

Das Umweltministerium hat das erfolgreiche Förderprogramm "Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher" erneut aufgelegt. Damit können Batteriespeicher, die in Verbindung mit einer neuen Photovoltaik-Anlage installiert werden, wieder gefördert werden. Insgesamt stehen in den Jahren 2021 und 2022 Fördermittel von zehn Millionen Euro zur Verfügung.

Somit werden Anlagekombinationen aus Photovoltaikanlage und Batteriespeicher wirtschaftlich noch attraktiver. Erstmals können auch rückwirkend Anträge gestellt werden für Maßnahmen die nach dem 1. Januar 2021 begonnen und noch nicht abgeschlossen sind. Die Ortenauer Energieagentur berät Sie als

neutraler, kompetenter Ansprechpartner in der Region zu allen Fragen rund um die solare Energieerzeugung, Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher. Nutzen Sie unsere kostenlose Beratungsangebote oder auch den Solar-Eignungscheck der Verbraucherzentrale. Informationen und Termine: Ortenauer Energieagentur, Freiburger Straße 41, 77652 Offenburg

Caritassozialdienst - Schuldnerberatung

info@ortenauer-energieagentur.de oder

0781 924619-0

Restschuldbefreiung nach drei Jahren

Ein Insolvenzverfahren hat das Ziel, überschuldeten Personen eine neue Perspektive durch einen finanziellen Neuanfang zu verschaffen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben.

Kurz vor Jahresende 2020 hat der Bundestag beschlossen, dass überschuldete Personen eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erhalten können. Bisher dauerte das Verfahren noch sechs Jahre.

Die Befreiung von den Schulden ist an Verpflichtungen geknüpft. Unter anderem muss der Schuldner einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen; pfändbares Einkommen ist an den Insolvenzverwalter abzugeben, der es an die Gläubiger verteilt. Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel müssen gemeldet wer-

den. Schließlich dürfen keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründet werden. Wer diese – und weitere – Obliegenheitspflichten verletzt, dem droht die Versagung der Restschuldbefreiung. Ein erneuter Antrag ist erst nach mehreren Jahren wieder möglich.

Der Zugang zur Schuldnerberatung erfolgt über den Caritassozialdienst in Haslach; Tel. 07832 99955-200.

Stromspar Check jetzt auch im Caritashaus

Die Neue Arbeit Lahr bietet für Menschen mit wenig Einkommen eine kostenlose Sprechstunde zum Thema "Energiesparen" im Caritashaus Haslach an. Die umfassend geschulten Stromspar-Teams spüren Einsparpotenziale auf. Sie geben praktische Tipps zum energieeffizienteren Nutzungsverhalten und helfen beispielsweise mit LEDs, schaltbare Steckerleisten und wassersparende Duschköpfe dem Haushalt, den Energieverbrauch und die Kosten sofort zu reduzieren.

Den **Stromspar-Check** können alle Haushalte kostenlos nutzen, die Sozialleistungen beziehen oder deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt. Interessierte Haushalte melden sich gerne unter 07821/9089278 an oder im Caritashaus 07832 / 99955200. Sprechstunde im Caritashaus, Sandhaasstr. 4 in Haslach, am **Mittwoch, den 10.03.21** von 14.00 bis 16.00 Uhr.



40 Freitag, 05. März 2021

SICHERHEIT RUND UMS HAUS

- Einbruch-, Brand-, Blitz- und Bautenschutz









Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

12.03.Ausbildungsplätze – wir sind deine ZukunftAnzeigenschluss 09.03.19.03.Alles für die GesundheitAnzeigenschluss 16.03.19.03.Kommunion & KonfirmationAnzeigenschluss 16.03.26.03.Start in die GartensaisonAnzeigenschluss 23.03.01.04.Stellenbörse GastronomieAnzeigenschluss 30.03.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.

Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de





Haushaltshilfe gesucht 1-2 x wöchentlich für 2 Stunden in Steinach gesucht.

+49 170 8540 104

Geschlossener Lagerraum, ca. 100 m²,

in Haslach ab sofort zu vermieten.

Tel. 01 51 / 52 56 90 95

Kreativer Kopf sucht neue Ziele Umkreis 77716



ich kann...

Werbetechnik. Grafik. Gestaltung. Sachbearbeitung.

meine @...

kreativer.kopf@gmx.net



Haslacherin mittl. Alters Su. dringend Tätigkeit:

Haushaltshilfe, Schreibtätig., Erledigungen usw. Freue mich auf Rückmeldung, Tel. 01 52/02 44 22 84

Familie sucht Garten zur Pacht.

Tel. 0173/9065189

Wir – der "Eselsbeck" aus Haslach – suchen DICH für unser Team!!!

Überdurchschnittliche Bezahlung und geregelte Arbeitszeiten warten auf Dich.

Ruf doch einfach an!!! Tel.: 0171 7536233

Gasthaus Eselsbeck, Inh. Renata Poszgai Alte Eisenbahnstraße 17 • 77716 Haslach im Kinzigtal

4,5-Zi.-EG-Wohnung in Welschensteinach,

ruhig, frisch renoviert, ca. 104 m², Bad mit Dusche, Wanne und WC, sep. Gäste-WC, Balkon, Keller, Garage, keine HT, an NR zu vermieten. **Telefon 0172 7217399**

Verpachte großer Garten in Schnellingen. Tel. 07832/6201

BDH-Therapiezentrum Ortenau #BDH wir wachsen und suchen: Ergo-/Physiotherapeuten (m/w/d) Bei uns stimut der Rahmen!

Wir suchen einen gebrauchten Autoanhänger zu kaufen.

Wir freuen uns über Ihren Anruf unter Tel. 07834 / 8678107

Gesucht wird

Hauswirtschafterin

im Raum Haslach für einen Zweipersonenhaushalt.

Alle Arbeiten rund um Küche, Haushalt und Garten gehören zu Ihrem Aufgabengebiet bei einer 20 – 30 Stunden Woche nach Absprache von Montag bis Freitag.

Eigenverantwortliches Arbeiten wird erwartet. Eine Ausbildung im Haushaltoder Gastronomiebereich ist von Vorteil. **Arbeitsbeginn nach Absprache.**

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte für ein persönliches Gespräch unter Chiffre-Nr. 01384 an chiffre@reiff.de oder an ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

Die Kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg hat in ihren Kindertageseinrichtungen folgende Stellen zu besetzen:



Pädagogische Fachkräfte

Jetzt bewerben: www.bdh-ortenau.de

- Don Bosco in Hornberg, 60%, ab sofort, unbefristet
- St. Barbara in Hausach, 100%, ab 01.06.2021, befristet

Anerkennungspraktikant (m/w/d)

• Don Bosco in Hornberg, ab 23.08.2021



Nähere Informationen und weitere Stellenangebote finden Sie unter **www.vst-lahr.de**

Bei Fragen stehen Ihnen die Leitungen und die Geschäftsführerin Frau Schätzle (Kita Don Bosco) unter 07821 9099-17 oder die Geschäftsführerin Frau Kreker unter 07821 9099-04 (Kita St. Barbara) gerne zur Verfügung. www.stelleninserate.de

UNFALL?

- Wir helfen, wenn's gekracht hat







Ihr Citroën-, DS- und BAIC Partner **AUTOHAUS GÜNTER BENZ**

Waltersweierweg 4 - 77652 Offenburg Tel. 0781 - 7 10 34 - mail: info@benz-autohaus.de

ANWALTSKANZLEI GENTGES •

Marion Gentges

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

Arbeitsrecht

Am Galgenfeld 5 c 77736 Zell a. H.

- Mietrecht
- Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten

Ihr Recht ist unser Anliegen!

§

Fachlich Persönlich Kompetent

Tel. 07835/5471-0

Fax 07835/5471-20

Dana Adler Rechtsanwältin | Mediatorin



Tätigkeitsschwerpunkte:

- Familienrecht
- · Sozialrecht · Zivilrecht

info@anwalt-gentges.de www.anwalt-gentges.de





77656 Offenburg Telefon 07 81 / 5 35 02

www.guenter-ruder.de





STADT HASLACH

Wir suchen zur Unterstützung unseres Stadtbauamtes mit dem Schwerpunkt "Baurecht" zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Technischen Mitarbeiter (m/w/d)

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Rohbau- und Schlussabnahmen sowie Baukontrollen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde
- Technische Bearbeitung einfacher baurechtlicher Verfahren
- Beratung von Bürgern, Planern und Umlandkommunen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Brandverhütungsschauen
- Bedarfsweise Unterstützung im Bereich Hoch- und Tiefbau

Besuchen Sie uns im Internet unter www.haslach.de

Der vollständige Ausschreibungstext erscheint auf unserer Homepage www.haslach.de unter der Rubrik Rathaus & Service/Ausschreibungen/ Stellenausschreibungen



KOMM IN UNSER TEAM

Wir suchen ab sofort:

- Zimmerer (m/w/d)
- Zimmerermeister/Polier (m/w/d)
- Schreiner (m/w/d)
- · Mitarbeiter für die
- **Wand-Fabrikation** (m/w/d)
- Dachdecker (m/w/d)
- Schlosser/Metallverarbeitung und Montage (m/w/d)
- · Maler/Lackierer (m/w/d)

Jetzt bewerben:

Haben wir Dein Interesse geweckt? Wir freuen uns über Deine schriftliche Bewerbung via Mail oder per Post.

Kaspar Holzbau GmbH

Schreinergasse 6 77793 Gutach/Schwarzwald

Tel 07831 52249 0 Mail info@kaspar-holzbau.de Web www.kaspar-holzbau.de

Reinigungskraft für Kindergarten Welschensteinach

Wir suchen ab 01.04.2021 oder später für den kath. Kindergarten "Am Kirchberg" in Welschensteinach eine

REINIGUNGSKRAFT

für ca. 7 Stunden pro Woche.

Interessenten können sich gerne bei Frau Rosenthal, Tel. 07832 / 8884 oder bei Frau Vollmer-Himmelsbach, Tel. 07832 / 994599 melden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung

Zimmerer-Geselle (m/w/d)

Zimmerermeister (m/w/d)

Zimmerer Azubi (m/w/d)

Bauhelfer (m/w/d)

Du bist aus stabilem Holz geschnitzt?

Dann melde dich unter dieser Adresse: Spitzbergweg 11, 77709 Wolfach Tel. o 78 34 / 14 73, info@zeibig-holzbau.de



HOLZBAU

ZIMMEREI . DACHDECKEREI www.zeibig-holzbau.de

Tolle Aussichten

auf dem Dach und bei uns!

Wir bieten dir:

- berufliche Perspektiven
- sicherer Arbeitsplatz

STREIT IM BÜRO? FIND ICH STARK!



Aushilfskräfte (m/w/d) im Lager (Warendisposition) für ca. 6 Monate

Ihre unbeSTREITbar starken Aufgaben:

- Selbstständiges Kommissionieren, Beladen der Kommissionierwagen sowie Zusammenführen der Teilaufträge.
- Versandvorbereitung: Verpacken und Einscannen von Waren
- Unterstützung bei der Inventur
- Regelmäßige Arbeitszeiten von 9-18 Uhr

Unsere STREITgründe gibt es hier:

www.streit.de/karriere/deutschlands-beste-arbeitgeber

Und nun? Ein Blick auf unsere Homepage genügt. Weiter mit Ihrer Bewerbung als MitSTREITer geht es online unter www.streit.de/karriere oder per E-Mail an personal@streit.de.





Streit Service & Solution GmbH & Co. KG Ferdinand-Reiß-Straße 8 77756 Hausach Telefon: 0 78 31/80 20 www.streit.de









Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

Pflegefachkraft (m/w/d) Einjährige Pflegekraft (m/w/d)

Social station

Wir bieten Ihnen:

- Bezahlung nach Tarifvertrag
- Sonn-und Feiertagszuschlag
- Weihnachtsgeld
- Überstunden können ausbezahlt werden
- gutes Arbeitsklima
- bezahlte Fortbildungsmöglichkeiten
- Wunschplan

- flexible Arbeitszeiten
- Frühdienst: ca. 06:45 Uhr 12:30 Uhr
- Spätdienst: ca. 16:30 Uhr 21:30 Uhr
- Geteilter Dienst:ca. 18:00 Uhr 20:00 Uhr
- Jobrad
- Leistungszulage
- Betriebliche Krankenversicherung

Wenn Sie zum Erfolg der Kirchlichen Sozialstation beitragen möchten, würden wir Sie gerne kennen lernen! Eintritt sofort!

Sandatetion

Mail: info@sozialstation-elztal.de Tel: 07682 – 909040





Wir sind ein leistungsfähiges, wirtschaftlich gesundes, kleineres Familienunternehmen und fertigen mit eigenem Werkzeugbau seit über 100 Jahren in Klein- und Mittelserien Stanz- und Ziehteile aus Metallen in hoher Qualität für eine breit gestreute Industriekundschaft.

Im Zuge des Generationswechsels suchen wir als verantwortlichen Techniker unseres Hauses den

Betriebsleiter m/w/d

Wir setzten voraus:

- > eine Werkzeugmechaniker-Ausbildung mit anschließender Weiterbildung zum Meister oder Techniker
- ➤ fundierte Praxis aus der spanlosen Verformung, sowie Fertigungs- und Vorgesetztenerfahrung
- ➤ die Fähigkeit, unser Team mit Ideenreichtum, Initiative und Durchsetzungskraft zu führen
- > selbständiges Arbeiten
- > kaufmännisches Grundwissen wäre wünschenswert

Es erwartet Sie ein einsatzbereites, zuverlässiges Team.

Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei:

Diplom Volkswirt Jürgen Hodapp Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Hornberger Straße 11 78098 Triberg

Telefon: 07722 4618 E-Mail: jh@wp-stb-hodapp.de

Absolute Diskretion wird zugesichert.

Becker & Co. KG
Hornberger Straße 17
78098 Triberg

www.becker-triberg.de





Kontaktieren Sie uns

Rendler Bau GmbH

Herr Nesselhauf 0781/92458 - 50 Mail: a.nesselhauf@rendler-bau.de





ENGEL VOLKERS

Shop "Kinzigtal"

Am Marktplatz 8, 77716 Haslach i.K

Tel. 07832/9779490



In Ihrer Region **suchen** wir laufend:

Für Geschosswohnungsbau & Reihenhäuser Bebaubar ab 6 Wohneinheiten, mind. 500 m² Wohnfläche

In guten & mittleren Wohnlagen, mit günstigen ÖPNV-& MIV-Anbindungen, attraktivem Versorgungsangebot zur Deckung des täglichen Bedarfs Entwicklungslagen, aufstrebende Stadtteile & Ortschaften, wohnungsfreundliche

Was wir bieten:

Eine schnelle, professionelle Prüfung Kurze interne Entscheidungswege bis zum Ankauf

Eine auf Nachhaltigkeit und Vertrauen ausgerichtete geschäftliche Partnerschaft

mehr unter kehl.exklusiv-wohnbau.de

Exklusiv Wohnbau Partner: Stang & Hiss Immobilienentwicklung GmbH Tel.: 07851 9568906 I kehl@exklusiv-wohnbau.dr



Gastronomie....

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen 0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de Wohnmobilcenter Am Wasserturm

LEFON: 07831 - 3580 275 PASS · BEWERBUNG · UVM. **HAUSACH · HAUPTSTR. 35**



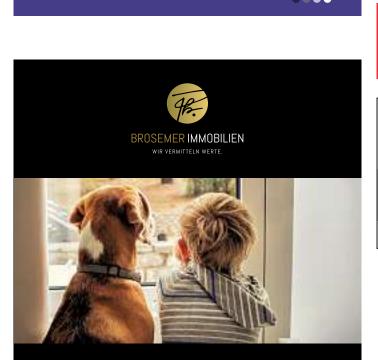
Gasthaus zum Ochsen, Mühlenbach

207832/2243 · www.ochsen-das-gasthaus.de gasthaus.ochsen@arcor.de

Wir suchen zum 1. April Aushilfen (m/w/d) zur Reinigung unserer Gasträume sowie Hilfe in unserer Küche und Hilfe im Service, gerne auch Ferienjobber (m/w/d).

Wir freuen uns über Ihren Anruf oder Mail.

Immobilien



ACH, EIN EIGENES ZIMMER ... WAU, EIN EIGENER GARTEN ...

Sie haben ein paar Zimmer zuviel? Der eigene Garten ist Ihnen längst zu groß? Sie möchten sich räumlich verändern, verkleinern, andere Träume leben? Dann kümmern wir uns gerne um den Verkauf Ihres Einfamilienhauses oder Ihrer Eigentumswohnung. Für vorgemerkte Kunden suchen wir Immobilien - und auch für Sie würden wir das Richtige finden! Sprechen Sie uns einfach an - wir sind Ihr Profi!

Brosemer Immobilien Kirchstraße 10c | 77736 Zell am Harmersbach Telefon: 07835 - 631 1741 | Mobil: 0151 64930674 info@brosemer-immobilien.com | brosemer-immobilien.com

Sonntagsspaziergang

nach Hofstetten

Feine Kuchen und Torten

Eisbecher to go. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Sonntags ganztags geöffnet

Aushilfen und Teilzeitkräfte für unser schönes Café, Theke, Service

oder Küche ab 15.3. oder 1.4. gesucht. Bewerbungen bitte telefonisch oder per

Mail an ingrid-schmieder@gmx.de

Unterdorf 2 77716 Hofstetten

Tel. 07832/2570

Hausärztliche Gemeinschaftspraxis Deschler/Thomalla/Griesbaum

Hauptstr. 42, 77790 Steinach, Tel. 0 78 32 / 9 77 79 20

GESCHLOSSEN vom 15.03. - 19.03.2021

Vertretung durch die anwesenden Haslacher Kassenärzte.

8	9							1
			9		8	7	2	6
					6	9	8	
	4					2	1	7
	1			2			9	
6	7	2					4	
	2	1	3					
4	8	5	1		9			
3							5	4

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe



lch bin für Sie da! GOLDSCHMIEDE HÜFFNER 07832-4678

Reparaturen + Anfertigungen

8	9				2		_	1
1	5	4	9		8			6
2	ვ	7	4	1	6	တ	8	5
9	4				3			7
5	1	3	7	2	4	6	9	8
6	7	2	8	9	1	5	4	3
7	2	1	3	4	5	8	6	9
4	8	5	1	6	9	3		2
3	6	9	2	8	7	1	5	4



Zieht's?

Dann ist es höchste Zeit Ihre **Fenster** oder Ihre **Haustür** auszutauschen!

Kommen Sie zum Fachmann, kommen Sie zu uns! Wir beraten Sie und montieren sauber und fachgerecht!

EUGEN RAIBLE

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI MÖBELHANDEL FUSSBÖDEN ALTBAU-MODERNISIERUNG FACHBETRIEB FÜR GESUNDES WOHNEN 77716 Haslach i.K., Telefon: 07832-2637 Strickerweg 3 (beim Friedhof) Fax: 07832-3706

www.schreinerei-raible.de



- . Fenster
- Haustüren
- · Markisen
- · Rollläden
- . Dachfenster
- · Insektenschutz
- · Einbruchschutz
- · Reparaturservice

BERATUNGEN

finden nach Terminvereinbarung statt!

AKTION Sicherheitsfenster ohne Mehrpreis

Eigene Monteure • Montage zum Festpreis

Große Fachausstellung

An der B33 hinter der Aral-Tankstelle Berghauptener Str. 21 · 77723 Gengenbach Tel. (0 78 03) 96 69 · 0 · www.kinzigtalerfenster.de E-Mail: info@kinzigtalerfenster.de

SONDERSEITEN in den amtlichen Nachrichtenblättern

Auszubildende gesucht?

Wir bieten Ihnen die **optimale Plattform** für Ihre **Anzeigenschaltung! Inserieren Sie** am **12. März 2021** auf unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:



»Ausbildungsplätze – Wir sind deine Zukunft!«

Anzeigenschluss: 9. März 2021, 16 Uhr

Information & Beratung bei Ihrer zuständigen Mediaberaterin oder 0781/504-1456 – anb.anzeigen@reiff.de









Spenden Sie uns was andere noch verwenden können!

Gerne können Sie unsere Waren telefonisch oder per Mail bestellen - Lieferung oder Abholung möglich - besuchen Sie unsere Schaufenster vor Ort oder digital auf Ebay-Kleinanzeigen.

Außerdem dürfen wir auch unsere Dienstleistungen wieder erbringen. Ihr Partner für Umzüge, Wohnungsauflösungen, Entsorgungen und Transporte.



GuckRein Gebrauchtmöbelkaufhaus – ein Projekt der Neue Arbeit inklusiv gGmbH Tel. 07831/968439. Gartenstraße 22. 77756 Hausach, Mail: GuckRein@neuearbeitinklusiv.de

Tee & Naturkost Engelstraße 25, 77716 Haslach

NEU IM SORTIMENT **ROTE + GRÜNE**

Linsen-Nudeln

Glutenfrei Reich an Protein, Faser und Eisen BIO – demeter - Vegan

Nasse Wände? Feuchter Keller?

Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden

Abdichtungstechnik loachim Hug Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg **C** 07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27 www.isotec.de/hug

Wir stellen ein: Bauhandwerker (m/w/d) aus Leidenschaft. Komm zu uns ins Team! hug@isotec.de



Suche - Suche - Suche - Suche

alte Mopeds/Mofas: Kreidler, Herkules, Puch, Vespa/Piaggio, KTM, Zündapp

@: RSU4000@gmx.de · Tel. 0170 7378431



Große Küche, modernes Bad und helle Räume. Wohnzimmer mit Anschluss an Garten und Terrasse. Modernisieren ohne Staub in den bewohnten Räumen.

Rufen Sie an: 07834 868747



www.einer-alles-sauber.de

bonath holzbau komplett gmbh · Schulstraße 2 · 77709 Oberwolfach





Wir freuen uns auf euch!





